
Beisert · 2 Beiträge zur Geschichte d. Gymnasiums
1862
Educ
1075
248.55
Digitized by Google


HARVARDIANA
ET
VE RI
TAS
ACADEMIA IN NOV·ANG
CHRISTO ECCLESIAE



Jahresbericht

über

das Gymnasium zu Bunzlau

womit

zu der am 9. April 1862 abzuhaltenden

öffentlichen Prüfung

ehrerbietigst und ergebenst einladet

Der Director Dr. Beisert.

Inhalt:

Bunzlau, 1862.
Druck von C. A. Voigt.

Zwei Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums.

Zur Verständigung.

Nachdem der Herr Provinzial-Schulrath Dr. Scheibert die in das Ressort des Hochlöblichen Provinzial-Schul-Collegiums übergegangene Anstalt vom 31. Oktober bis 3. November 1860 einer Revision unterzogen hatte, bewies er sein wohlwollendes Interesse für die weitere Entwickelung des Gymnasiums zunächst dadurch, daß er selbst eine umfassende Schulordnung entwarf und dem Lehrer-Collegium zu sorgfältiger Berathung übergab. Aus letzterer fast unverändert hervorgegangen, wurde dieselbe nach erfolgter Genehmigung von 1861 ab eingeführt. — Die Erfahrungen des vergangenen Schuljahres haben die Zweckmäßigkeit und den wohlthätigen Einfluß der neuen Einrichtungen so deutlich herausgestellt, daß der Wunsch entstand, durch den Abdruck der Schulordnung eine noch exactere Beobachtung und Ausführung derselben zu ermöglichen. Der Herr Provinzial-Schulrath hatte die Güte, dem bezüglichen Antrage seine Zustimmung zu ertheilen. — Es erschien aber gerade der gegenwärtige Zeitpunkt um so geeigneter, diese Mittheilungen über das innere Leben der Anstalt zu machen, als durch die zu Ostern c. erfolgende Eröffnung der Prima und durch die Besetzung der beiden bisher vakant gebliebenen Lehrerstellen *) der Aufbau des hiesigen Gymnasiums auch nach Außen hin zum Abschluß gelangt ist. — Weniger zur Rechtfertigung als zur näheren Motivirung des Abdrucks wird noch auf nachstehende Erwägungen Bezug genommen.

Daß selbst die beste Schulordnung nur dann sich vollständig wirksam erweisen kann, wenn häusliche Zucht die Zucht der Anstalt unterstützt, ist ein unbestrittener und oft ausgesprochener Erfahrungssatz. Den Eltern und Angehörigen unsrer Schüler also gilt zunächst die Veröffentlichung der Schulordnung; sie sollen und müssen erfahren, was die Schule von ihren Zöglingen verlangt, um daraus zu ermessen, auf welche Weise sie ihrerseits förderlich mitwirken können. — Sodann aber sollte auch den Schülern selbst die Schulordnung nicht blos in den sie betreffenden Abschnitten, sondern als ein zusammengehöriges und wohlgegliedertes Ganze vor Augen gestellt werden. Es kann allerdings Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, ob es zweckmäßig sei, Schülern den Einblick beispielsweise in das bei der Versetzung und in Handhabung der Disciplin beobachtete Verfahren der Lehrer zu gestatten. Wenn jedoch der pädagogische Grundsatz Geltung hat, daß die Erkenntniß eine reinere Quelle des willigen Gehorsams ist, als das Gesetz selbst; dann wird am allerwenigsten die Handlungsweise des Lehrers sich hinter den Schleier des amtlichen Geheimnisses zu

---

*) cfr. Programm von 1861 pag. 19 Anmerk. Die Prorektorstelle erhielt der Oberlehrer des Gymnasiums in Minden, Herr Dr. Güthling; die 3te Collegenstelle der Gymnasiallehrer Herr Luchterhand, bisher College am Gymnasium in Sorau.

bergen haben, und das gewissermaßen öffentliche Thun der Schule dürfte sogar einen moralischen Eindruck auf die Anschauungsweise der Schüler ausüben. — Endlich blieb auch der bereits in der Ueberschrift angedeutete Grund nicht ohne Einfluß. Schulordnungen sind in der That ein zu wesentlicher Beitrag für die Geschichte einer Anstalt, als daß man sie dem Archive und somit für eine fernere Zukunft möglicherweise der Vergessenheit überlassen dürfte.

Was den 2. **Beitrag** zur Geschichte des Gymnasiums betrifft, so verdankt er die der Chronik entrückte Stellung im Programm gleichfalls der geneigten Genehmigung des Herrn Provinzial-Schulraths. Durch seine das Wesen und die Aufgabe des Gymnasiums von einem tieferen Grunde aus entwickelnde Festrede erhielt der Act der Grundsteinlegung eine mehr als lokale Bedeutung. Die Erlaubniß zum Abdruck der Rede entsprach dem lebhaften und allgemeinen Wunsche, den mächtigen Eindruck, den diese Weihe worte der neuen Bildungsstätte hervorgerufen, als einen dauernden Besitz zu erwerben.

I.

Schulordnung des Gymnasiums in Bunzlau.

Vorbemerkung.

Damit die Schule eine christliche Gemeinschaft und nicht ein Aggregat von Schulklassen und Lehrerpersönlichkeiten werde, sind die dazu geeigneten Mittel und Institutionen in einer für Lehrer und Schüler gleich sehr verbindlichen **Schulordnung** festzustellen.

Als Theile derselben müssen angesehen werden: 1) Feste Lehr- und Unterrichtspläne. — 2) Die Lehrer-Conferenzen; — 3) Die Hausordnung des christlichen Gemeinschaftslebens; — 4) Die Institutionen des anderweitigen (socialen) Gemeinschaftslebens; — 5) Die Regierungsordnung und — 6) die Zuchtordnung.

I. Die Lehrordnung.

§ 1. Die Lehrordnung hat nicht blos zu umfassen und festzustellen die Gegenstände im Allgemeinen und Ziele in den Klassen, sondern sie hat genau zu begrenzen:

a. die Klassenpensen nach Inhalt und nach den Abschnitten der Lehr- und Lesebücher,

b. eine möglichst genaue Charakteristik der mit den Schülern vorzunehmenden mündlichen und schriftlichen Uebungen,

c. Zahl und Art der den Schülern wöchentlich abzufordernden schriftlichen und mündlichen Auf-

haben, um Lücken wie Ueberschreitungen in den Pensen zu verhüten, und die Schüler vor Willkürlichkeiten und Ueberbürdungen, vor dem Vielerlei und vergeblichen Arbeiten zu bewahren.

Sie ist im Zusammenhange zu berathen und in einem eigenen Protokolle niederzulegen, und von Zeit zu Zeit immer wieder nach den inzwischen gemachten Erfahrungen zu berathen.

II. Die Conferenz-Ordnung.

§ 2. Die Lehrer-Conferenzen haben den Zweck, **Einheit in Unterricht und Zucht** unter allen Collegen hervorzurufen und zu erhalten.

§ 3. Regelmäßige Conferenzen werden gehalten:

a. wöchentlich nach der Schlußandacht (§ 10),
b. alle 6 Wochen eine Rangordnungs-Conferenz,
c. zu Michaelis, Weihnachten und Ostern eine Censur-Conferenz,
d. zu Ostern eine Versetzungs-Conferenz für jede einzelne Klasse, und
e. jährlich **mindestens** eine Fachkonferenz (außer der jedesmal vor Beginn des Schuljahres zur Zusammenstellung des Arbeitskalenders [§ 7] stattfindenden Conferenz) über einen Lehrgegenstand.
Außerdem kann und muß der Director
f. die Conferenz so oft zusammen berufen, als etwa Erlasse der Behörden oder das Interesse der Schulzucht eine schleunige oder eingehende und umfangreiche Berathung erfordern. (Außerordentliche und Disciplinar-Conferenzen).

Anmerkung 1. Wenn die Conferenzen ad b. c. d. eintreten, so fällt die ad a. weg.

Anmerkung 2. Die Conferenz ad e. kann nur dann erst in so langen Zwischenpausen abgehalten werden, wenn der Lehrplan (§ 1) festgestellt ist.

§ 4. Die Wochen-Conferenzen haben im Besonderen den Zweck,

alle Lehrer der einzelnen Classen über die Sittlichkeit, den Fleiß und die Leistungen jedes Schülers in Kenntniß zu erhalten,

Abweichungen von der Schulordnung, von Seiten der Lehrer oder Schüler, zur Sprache zu bringen,

geeignete Maßregeln für erziehliche Einwirkung auf einzelne Schüler oder ganze Classen, wie auch für die Wirksamkeit der Schulordnung zu berathen.

§ 5. Wenn, was keineswegs ausgeschlossen ist, in ihnen principielle Fragen über Lehre, Methode, Zucht rc. zur Sprache kommen sollen, welche die Ergänzung, resp. Abänderung des Lehrplanes oder eines anderen Theiles der Schulordnung betreffen, so hat der Director diese Frage in einer Conferenz vorher aufzustellen und der Ueberlegung der Collegen bis zur nächsten Conferenz anheim zu geben. — Jeder Lehrer, welcher eine derartige Frage von der Conferenz erörtert haben will, hat dieselbe möglichst präcisirt dem Director einzureichen, der sie dann in vorangegebener Weise zur Sprache bringt. Es bleibt dem Ermessen des Directors überlassen, ob er diese principiellen Fragen in der gewöhnlichen Wochen-Conferenz oder in einer besonders dazu berufenen behandeln lassen will.

§ 6. 1) Die Rangordnungs-Conferenzen werden mit der gewöhnlichen Wochen-Conferenz verbunden.

2) Die Censur-Conferenzen werden für jede Classe besonders gehalten, können jedoch hintereinander, — was von der Menge der Schüler abhängt, — an ein oder zwei schulfreien Nachmittagen abgehalten werden.

3) Die Versetzungs-Conferenzen werden innerhalb einer Woche an jedem Tage nach der mündlichen Versetzungsprüfung für jede einzelne Classe besonders abgehalten.

§ 7. Die Fach-Conferenzen werden (wenn der Lehrplan [§ 1] feststeht) abgehalten:
1) in jedem Jahre am Tage vor dem Beginne der Schule, um nach Empfangnahme des Lections- und Stundenplanes und der Namen der neu aufgenommenen Schüler

für jeden Gegenstand die Zeit der Abgabe und Rückgabe der schriftlichen Schüler-Arbeiten und die Stunden zu bestimmen, zu denen die Schüler eine mündliche und häusliche Aufgabe erhalten sollen;

2) innerhalb eines Jahres mindestens eine Fach-Conferenz über einen Lehrgegenstand nach einem vorangegangenen Probelehren.

§ 8. Das Probelehren geschieht in einem Unterrichtsgegenstande durch alle Classen in möglichst kürzester Frist hinter einander von den betreffenden Lehrern vor dem Director, allen Fachlehrern und allen denjenigen Collegen, welchen irgend dazu freie Zeit vom Unterrichte beschafft werden kann. Die Lehrer haben eine halbe Stunde lang zu unterrichten und ihr Unterrichtsverfahren nach möglichst vielen Seiten hin darzulegen, die andere halbe Stunde zu repetiren, um die erreichten Resultate zur Anschauung zu bringen. Zugleich werden die Uebungshefte der Schüler zur Ansicht vorgelegt. — Wenn alle Classen durchgegangen sind, so erfolgt die Fach-Conferenz, in der jeder Lehrer das Recht hat, Anfragen über das Wahrgenommene zu stellen, sowie auch seine etwa differirenden Ansichten über Methode zur Erörterung zu bringen. Als Zweck dieses Probelehrens und der darauf folgenden Fachkonferenz ist möglichste Einheit der Methode und Vervollkommnung des Lehrplanes im Auge zu behalten.

III. Die christliche Gemeinschaftsordnung.

§ 9. Täglich am Beginne und am Schlusse des Schultages wird in jeder Classe von dem betreffenden Lehrer eine auf das nächste Sonntags-Evangelium Bezug nehmende *) Classen-Andacht gehalten, des Morgens bestehend aus: 1) dem Singen des Wochen-Verses 2) dem Beten des Wochenspruches, und 3) dem Verlesen des ausgewählten Bibeltextes; des Abends wie des Morgens nur in der Folge 2, 3, 1.

Anmerkung. Von Quarta ab wird vor dem Verlesen des Bibeltextes bei der Morgenandacht das Evangelium von einem Schüler gesprochen, in Sexta und Quinta gelesen.

§ 10. Sonnabends findet nach dem Schluß der Lehrstunden eine allgemeine Schulandacht statt. Sie besteht aus denselben Bestandtheilen wie die Morgen-Classen-Andachten, nur tritt an die Stelle der Bibellectüre eine freie von dem Director (abwechselnd mit den Religionslehrern) gehaltene Ansprache, welche die Hauptgedanken des Evangeliums erläuternd auf die Bedürfnisse der Schule anwendet und die Schüler einerseits zur Sonntagsfeier vorbereitet, andererseits befähigt, den inneren Zusammenhang der gesammten Classen-Andachten der Woche aufzufassen. Dieser Ansprache folgt noch der gemeinsame Gesang eines oder einiger entsprechender Verse eines Kirchenliedes.

Anmerkung 1. Zur Erhöhung der Feier wird bei den wichtigeren Momenten des Kirchenjahres zwischen Evangelium und Ansprache des Lehrers ein Choral oder eine Motette von dem Sänger-Chor gesungen.

*) Der Stoff ist den Schlesischen Gymnasien durch Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 4ten November 1856 Nr. 3511 mitgetheilt, und ist abgedruckt im Gesangbuch für höhere Schulen vom Direktor Dr. Kliz in Glogau, auch besonders als „Bibelkalender für die Schulandachten.“



Anmerkung 2. Der Gesangunterricht hat dafür zu sorgen, daß die Wochenverse und Kirchenlieder ohne besondere Beihülfe gesungen werden können.

Anmerkung 3. Die Einführung einer allgemeinen Schul-Andacht Montags (resp. auch Donnerstags) früh um 8 Uhr bleibt bis zur Beschaffung des erforderlichen Lokals vorbehalten. *)

§ 11. Die Schüler sind zum Kirchenbesuche verpflichtet, derselbe wird von den Lehrern in bestimmter Reihenfolge überwacht.

§ 12. Die confirmirten Schüler genießen in jedem Semester einmal mit den Lehrern das heilige Abendmahl.

§ 13. Alle Schulfeierlichkeiten müssen einen christlichen Grundton haben und darum zum Gemeinde-Gesang ein Kirchenlied, zum Texte ein Bibelwort nehmen, und die vom Sängerchor vorgetragenen Sachen müssen diesem gemäß gewählt sein.

§ 14. Am Schulschlusse zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten wird eine liturgische Andacht in Bezug auf das Fest und als Vorfeier zu demselben gehalten.

§ 15. Doch das Wesentliche ist, daß das christliche Leben wie der christliche Geist in allen Lebensthätigkeiten der Anstalt zur Erscheinung komme, nicht als Veranstaltung, sondern als eine innere Nothwendigkeit, so daß derselbe sich im Lehren nicht minder wie in der Zucht abspiegelt. **)

IV. Die anderweitige (sociale) Gemeinschafts-Ordnung.

Das Bewußtsein einer Gemeinschaft sollen wecken, fördern und erhalten:

§ 16. Die Einrichtung, daß alle Lehrer wochenweise in bestimmter Ordnung über die Schüler aller Classen vor 8 und 2 Uhr und in dem Respirium um 10 Uhr die Aufsicht führen, um so als Lehrer der Anstalt und nicht blos einzelner Classen zu erscheinen.

§ 17. Die Einrichtung, daß alle Lehrer nach der Reihe an 2 bestimmten Stunden der Woche (Mittwoch und Sonnabend von 3—4) über die zum Nacharbeiten beorderten Schüler aller Classen die Aufsicht führen, um den Schülern das Bewußtsein zu erhalten, daß die von dem einzelnen Lehrer aufgegebene Arbeit eine von demselben im Auftrage der Schule gegebene ist, und daß die Schule die Leistung ihm abfordert, wenn sie dem aufgebenden Lehrer nicht gethan war.

§ 18. Die Einrichtung, daß alle Lehrer abwechselnd die Aufsicht über einzelne ihnen in der Conferenz namentlich überwiesene auswärtige Schüler durch Besuchen in deren Wohnungen führen, zu welchem Zwecke es nothwendig wird, daß für diese Schüler gewisse Arbeitsstunden festgesetzt werden, in denen sie zu Hause sein müssen.

§ 19. Ferner: 1) Das so organisirte Turnen, daß seine wesentliche Bedeutung in dem gemeinschaftlichen Thun liegt, und daß es mit Anleitung und Zucht den Schülern übergeben werden kann; doch muß ein Lehrer in abwechselnder Reihenfolge auf dem Turnplatze zugegen sein,

---

*) Zur Schlußandacht Sonnabends wird gegenwärtig das geräumige Lokal der Tertia benutzt, welches aber von den übrigen Classen 320 Schritt entfernt liegt.

**) Dem wahrhaft christlich gesinnten Lehrer wird sich unwillkührlich der Zusammenhang des Kirchenjahres mit dem Schuljahre erschließen, und er wird aus eigenem Drange den wichtigen Momenten jenes ihren erziehenden Einfluß in diesem zu verschaffen suchen.

In diesem Sinne hat das Collegium die tief durchdachte Parallele des Kirchen- und Schuljahres, welche der Herr Verfasser der Schulordnung dem obigen Paragraphen als eine ausschließlich für die Lehrer bestimmte Declaration hinzufügte, aufgefaßt.

um auch das Turnen als Angelegenheit der Schule darzulegen, resp. die Autorität der Turnbeamten aus dem Kreise der Schüler zu schützen und aufrecht zu erhalten.

Anmerkung. Der Turnlehrer selbst hat nur die eigentlichen Uebungen zu leiten, zu überwachen und zu unterstützen und muß allen anderweitigen Funktionen auf dem Turnplatze fern bleiben.*)

2) Der Chorgesang, welcher außer seiner tiefen Bedeutung für das religiöse Leben der Anstalt einen nicht minder großen Werth für Erziehung und die gemüthliche Belebung und das festliche Leben der Schule hat und daher von allen Lehrern durch lebendige und soweit möglich durch thätliche Theilnahme zu fördern ist.

§ 20. Die auf Turnen, Gesang, (und Instrumentalmusik von Seiten der Schüler), Jugend-Spiele und Jugend-Arbeiten aller Art (soweit die letzteren selbständige sind) organisirten und ausgestatteten **Schulfeste**, deren Eines im Sommer, das Andere im Winter gehalten wird, bei denen auch gesellige und Volkslieder ihre geeignete Stelle finden, an denen aber nur die Lehrer mit ihren Familien und die Eltern der Schüler Theil nehmen können.

Anmerkung 1. a) Die Construktion solcher Feste kann nicht gegeben werden, sondern hängt von den Leistungen, Fähigkeiten und Neigungen, von dem Umfang des freien und selbständigen Arbeitens der Schüler in den oberen Classen und dem anderweitig entwickelten Gemeinschaftsleben der Schuljugend ab

b) Wenn der Drang zu diesem Gemeinschaftsleben in dem von den Schülern selbst ausgehenden Wunsche zu Tage tritt, neben den beiden großen noch einige kleinere Schulfeste einzurichten, so wird die Erlaubniß gern ertheilt werden; denn Nichts dürfte geeigneter sein, den Sinn der Schüler von allen leeren, tändelnden und unerlaubten Zerstreuungen ab- und auf edlere Freuden hinzulenken. Schüler, die ihre Mußestunden mit den Vorbereitungen zu Schulfesten ausfüllen, werden den Lehrern das traurige Amt polizeilicher Ueberwachung ersparen.

c) In demselben Sinne werden auch die Lehrer strebsamen Schülern, namentlich der oberen Classen, von Zeit zu Zeit Zutritt in ihren Familienkreis gestatten, um sie durch gemeinsame Lectüre, Musik, Gesang und anregendes Gespräch für die wahren Freuden der Geselligkeit zu gewinnen.

d) Sollten mehrere Schüler die Neigung zeigen, für einen bestimmten, ihr geistiges Leben fördernden Zweck einen fester geregelten Verein zu bilden, so werden die Lehrer bereitwillig Anweisung und Leitung übernehmen.

e) Dagegen sollten bloße Turn- oder Gesang- oder Musik- 2c. Feste nie Statt haben, weil sie zu Schaustellungen führen und in ihrer Einseitigkeit nie befriedigen.

Anmerkung 2. Es ist nicht ohne pädagogische Bedeutung, wenn in einer und derselben Woche derselbe Lehrer im Gottesdienste, in der Anstalt, in den Nacharbeitestunden, auf dem Turnplatze 2c. 2c. vor der Gesammtschule fungirt.

Anmerkung 3. Einen wesentlichen und fast den wesentlichsten Antheil an dem Beleben des Gemeinschaftsbewußtseins hat die ganze Regierungs- und Zuchtordnung (V. VI.) und die Einrichtung des Probelehrens (§ 8).

V. Die Schulregierungs-Ordnung.

A. Für alle Schüler.

§ 21. Jeder Schüler ist verpflichtet, die ihm eingehändigten Schulgesetze zu beobachten.**)

§ 22. Jeder Schüler empfängt daher bei seiner Aufnahme:

a. ein Exemplar der Schulgesetze,

b. ein Zeugnißbuch, welches im Verwahrsam der Schule bis zu seinem Abgange bleibt,

---

*) Die auf Grundlage und in weiterer Ausführung dieses § von dem Lehrer-Collegium entworfene Turn-Ordnung wird im ersten Anhang mitgetheilt.

**) Diese Schulgesetze theilt der 2. Anhang mit.

a. ein Ordnungsbuch.

§ 23. Das Ordnungsbuch enthält auf der ersten Seite ein Schema für den Stundenplan:

Stunde von	8—9	9—10	10—11	11—12		2—3	3—4	4—5
Montag								
Dienstag								

Die übrigen Seiten sind durchliniirt und mit Ueberschriften versehen nach folgendem Schema:

Aufgegeben	wann?	Zu wann?	Bemerkungen.

Anmerkung 1. Dem Ordnungsbuche entsprechend ist auch das Classenbuch der Schule nach folgendem Schema eingerichtet:

Wann?	Fehlende.	Aufgaben.	Zu wann?	Nicht geleistet von	Bemerkungen.

Anmerkung 2. Die Rubrik „Bemerkungen" im Ordnungsbuche ist für den Ordinarius bestimmt, um etwaige Notizen an die Eltern gelangen zu lassen (§ 63).

Anmerkung 3. Die Ordnungsbücher werden für diejenigen, welche sie sich nicht selber nach dem angegebenen Schema weiter anlegen wollen, zum Verkaufe vorräthig gehalten.*)

§ 24. Am Beginne des Schuljahres wird den Schülern vom Ordinarius

1) der Lectionsplan in's Ordnungsbuch dictirt, zugleich wird angegeben:

2) die Zahl und Beschaffenheit der von ihm zu führenden Hefte, (deren möglichst wenige und in unteren und mittleren Klassen nur solche sein müssen, die der Lehrer sich regelmäßig oder doch von Zeit zu Zeit ansieht.)

3) die Tage und Stunden, zu denen er schriftliche und mündliche Aufgaben in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen zu leisten haben wird, wobei ein für alle Mal für die schriftlichen Aufgaben für alle Classen ohne Ausnahme festgesetzt ist, daß:
Montags um 8 Uhr die deutsche,
Dienstags „ „ die mathematische (Rechnen),
Mittwochs „ „ „ griechische,
Donnerstags „ „ lateinische,
Freitags „ „ „ französische,
Sonnabends „ „ physikalische, hebräische, metrische rc. Arbeit eingeliefert wird.
(Die Stunden, zu welchen mündliche Aufgaben zu leisten sind, werden vom Schüler in seinem Stundenplane unterstrichen).

*) Bei Herrn Buchdrucker Titze.

4) welche Form die Hefte haben sollen — (blauer, fester Umschlag mit weißer Titel-Vignette und Namen und Gegenstand darauf, reines Löschblatt, beschnitten und in den zur Correctur abzuliefernden Büchern weißes — nicht Concept-Papier).

Anmerkung. Am folgenden Tage hält der Ordinarius eine Vor-Revision, um sich zu vergewissern, daß jeder Schüler die vorgeschriebenen Bücher in Zahl und Ausstattung hat.

§ 25. Jede schriftliche und mündliche Aufgabe wird dem Schüler in das Ordnungsbuch mit dem Datum der Aufgabe und der Ableistung dictirt. — Der Lehrer schreibt dabei zugleich die Aufgabe in's Classenbuch mit dem Datum der Ableistung.

§ 26. Jede dem Lehrer abzugebende schriftliche Arbeit muß in einem, mit einem Rande versehenen, reinlich gehaltenen Buche deutlich, sauber und (namentlich die Exercitien) ohne alle Correctur geschrieben, und oben mit dem Datum der Auf- und Abgabe bezeichnet sein.

§ 27. Jede mündlich zu leistende Aufgabe muß scharf, sicher und geläufig geleistet werden.

§ 28. Die Abgabe der schriftlichen Arbeit erfolgt an dem dafür festgesetzten Tage (§ 24. 3) unmittelbar nach der Morgenandacht an den Primus der Bank, der jedes Heft ansieht, ob die verlangte Arbeit in demselben ist, und sie nach der Rangordnung legt. Ein Ordnungsschüler geht zu den einzelnen Primen und nimmt die Hefte in Empfang, wobei der Primus die Namen derjenigen nennt, welche die Arbeit nicht abgegeben haben und gleich hinzusetzt, wenn die Betreffenden abwesend sind. Ein anderer Ordnungsschüler (custos) schreibt die genannten Namen (auch mit dem Vermerk „abwesend") auf einen Zettel, welcher den Heften beigelegt wird. Der betreffende Lehrer notirt zugleich dieselben Namen in's Classenbuch unter der Rubrik „nicht geleistet" (§ 23. Anm. 1.) auch mit dem Vermerk „abwesend" an der Stelle des Buches, wo die Aufgabe verzeichnet steht, und unterstreicht die Namen derer, welche wegen Abwesenheit die Arbeit nicht abgegeben haben. Der erstere Ordnungsschüler bringt sogleich die Hefte mit dem Zettel auf das Lehrer-Zimmer, von wo sie im Respirium von den Schülern nach der Reihe, über deren Innehalten der Custos wacht, zum betreffenden Lehrer gebracht, und von dem sie an dem bestimmten Tage durch einen Schüler wieder abgeholt werden.

§ 29. Die dem Schüler zurück gegebene und mit Correktur-Zeichen (§ 60) versehene Arbeit hat der Schüler mit den Verbesserungen (am Schlusse) mit der folgenden Arbeit abzugeben. Die Unterrichtszeit darf nicht zum Corrigiren und Nach-Corrigiren verwandt werden.

§ 30. Die Arbeitshefte, mögen sie an die Lehrer abgegeben werden oder nicht, dürfen innerhalb der Zeit eines Classen-Pensums vom Schüler nicht vernichtet werden, sondern derselbe ist gehalten, sie zu jeder Zeit dem Lehrer, resp. Ordinarius und Director zur Revision vorzulegen.

§ 31. Wenn ein Schüler eine schriftliche oder mündliche Aufgabe in ganz ungenügender Weise oder gar nicht geleistet hat, so wird vom Lehrer dessen Name an der Stelle des Classenbuches, wo die Aufgabe steht, notirt.

§ 32. Die notirten (§ 28 und 31) Schüler müssen in der nächsten Nacharbeitsstunde (§ 17) unweigerlich erscheinen, um nun die Arbeit zu erledigen.

§ 33. Es entbindet sie davon nur:

a. wenn sie gleich zu der Stunde, zu der die Aufgabe geleistet sein sollte (schriftliche oder mündliche) vor dem Abgeben oder Abhören des Lehrers eine vom Vater oder dessen Stellvertreter begründete Entschuldigung schriftlich dem betreffenden Lehrer einhändigen, in welchem Falle zwar auch der Name notirt, aber zugleich unterstrichen wird, mit dem Vermerke: „entschuldigt. N.;" —

b. wenn sie vor dem Eintreten der Nacharbeitstunde dem betreffenden Lehrer die Aufgabe noch nachträglich geleistet haben, der dann den notirten Namen unterstreicht, mit dem Vermerke: „erledigt. N;" —

c. wenn für einen besondern Fall von den Eltern oder deren Stellvertretern an den Direktor ein persönliches oder schriftliches, ihm genügend erscheinendes Gesuch um eine Entbindung von der diesmaligen Nacharbeitstunde gelangt, womit aber die Nachleistung der Arbeit nicht erlassen wird.

Anmerkung 1. Die ad c. vom Direktor entbundenen Schüler werden dem betreffenden Lehrer, der die Arbeitsstunde abhält, namhaft gemacht und bleiben notirt für die nächste Nacharbeitstunde, wenn sie die Sache nicht auf dem Wege ad b. bis dahin erledigen. —

Anmerkung 2. Ob diejenigen Schüler, welche wegen Abwesenheit eine schriftliche Aufgabe nicht abgegeben haben (§ 28), die Arbeit nachträglich liefern sollen, bleibt dem Ermessen des Ordinarius nach Rücksprache mit dem betreffenden Lehrer überlassen.

§ 34. In der Nacharbeitstunde hat der Schüler nur seine Aufgabe zu erledigen, und er wird, wenn es zur Befriedigung des Aufsichtslehrers geschehen ist, sogleich entlassen, und sein Name im Classenbuche unterstrichen, mit dem Vermerke: „geleistet. N."

Nach Verlauf einer Stunde werden alle entlassen und:

1) Diejenigen, welche bei fleißiger und unausgesetzter Arbeit doch nicht fertig geworden sind, unterstrichen mit dem Vermerke „nicht ganz geleistet. N."
2) Diejenigen, welche leichtfertig die Zeit hingebracht und darum mit der Arbeit nicht fertig geworden sind, werden nicht unterstrichen, und bei ihrem Namen bemerkt „nicht geleistet. N."
3) Diejenigen, welche gar nicht erschienen sind, ohne daß sie (§ 33) entbunden worden, werden nicht unterstrichen und erhalten den Vermerk „nicht erschienen. N."
4) Die ad 2 genannten Schüler werden dem Ordinarius zu weiterem Befinden, die ad 3 genannten sogleich nach der Stunde dem Director namhaft gemacht, der sie mit einer Einsperrung von mindestens einer Stunde bestraft, falls der betreffende Schüler nicht eine vollgültige Entschuldigung dem Director nachweisen kann.

§ 35. Der Nacharbeitstunde muß jedes Entehrende und Beschimpfende dadurch genommen werden, daß der Aufsichtslehrer den arbeitenden Schülern Rath, Anleitung, Fingerzeige, Ermunterung, kleine Hülfen zur möglichst baldigen und guten Erledigung der Aufgabe bietet und sich überhaupt um sie bemüht.

§ 36. Der Schüler hat außer den zu der Unterrichtsstunde nothwendigen Schulbüchern und Heften täglich und immer bei sich ein Notandum (Diarium), das Ordnungsbuch und an den Tagen, wo Schul-Andacht gehalten wird, das Gesangbuch.

§ 37. Außer den besonders bestellten Ordnungsschülern darf sich kein Schüler auf den bänkefreien Classenräumen aufhalten, oder sich selber ein Schulutensil oder Buch aus dem Classenspinde holen (welche Besorgungen die Ordnungsschüler nach der Schulordnung oder auch auf seine Bitte zu machen haben). Ebenso wenig dürfen die Schüler irgendwo sich balgen, lärmen, toben, laufen, oder in den Respirien Spiele arrangiren. Die dawider Handelnden sind von den Ordnungsschülern zur Ruhe zu verweisen, und im Widersetzungsfalle dem kommenden Lehrer zur Anzeige zu bringen, der dann näher nachzufragen und darüber selbst zu befinden, oder auch nach Umständen Anzeige an den Ordinarius, resp. Director zu machen hat.

Anmerkung. Die Aufsicht muß nicht so rigoröse sein, daß den Schülern der Verkehr mit ihren Mitschülern in den Respirien, der nicht ohne wesentliche Bildungsmomente für die Charakter-Entwickelung ist, zu sehr verkümmert wird; sie muß nur Ausbrüchen der Wildheit und Rohheit vorbeugen.

§ 38. Beim Eintritte des Lehrers in die Classe empfangen ihn die Schüler schweigend an ihren Plätzen stehend und warten das Zeichen zum Niedersetzen ab.

§ 39. Wenn des Morgens nur Classen-Andacht ist, so wird diese sogleich stehend abgehalten, und nach ihr erfolgt das Niedersetzen.

§ 40. Wenn ein Schüler nach dem Eintreten des Lehrers in die Classe kommt, so bleibt er an der Thür wartend stehen, bis der Lehrer ihn über den Grund der Verspätung gehört und zum Einnehmen des Platzes ermächtigt hat.

§ 41. Vor dem Schüler darf weder beim Beginne noch während der Lehrstunde ein anderes Buch oder Heft auf dem Tische liegen, als welches unmittelbar beim Unterrichte gebraucht wird, und nur auf jedesmalige Anordnung des Lehrers wird ein Buch hervorgeholt, resp. weggelegt.

§ 42. Kein Schüler darf unter irgend welchem Vorwande während der Stunde den ihm angewiesenen Platz ohne Anordnung oder Erlaubniß des Lehrers verlassen.

§ 43. Die Schüler antworten dem Lehrer stehend.

§ 44. Kein Schüler darf durch Fragen den Unterricht unterbrechen, oder durch Plaudereien, unruhiges Sitzen, Spielereien ꝛc. den Unterricht oder die Aufmerksamkeit der Mitschüler stören.

§ 45. Wer etwas fragen, anzeigen, einen Wunsch, Bitte ꝛc. aussprechen will, der steht schweigend auf und wartet ab, bis der Lehrer nach seinem Begehr fragt und ihn zur Aeußerung ermächtigt.

§ 46. Die Schüler müssen beim sitzenden Anhören des Unterrichts beide Hände auf dem Tische haben (auch wenn sie kein Buch zu halten haben), dürfen sich aber hinten an die Bank, oder auch vorn an den Tisch lehnen.

§ 47. Kein Schüler darf jemals einem Lehrer widersprechen, oder gegen seine Anordnungen eine Einwendung machen. Glaubt er sich vom Lehrer ungerecht beschuldigt oder behandelt, so kann und darf er seine Entschuldigung, resp. Rechtfertigung am Schlusse der Lectionen oder im Respirium in bescheidenem Tone dem Lehrer vorbringen, der geeigneten Falles dann darüber befinden, oder auch die Sache dem Director vortragen, oder den Schüler an diesen verweisen wird.

§ 48. 1) Am Schlusse der Lehrstunde erheben sich die Schüler und bleiben auf ihren Plätzen stehen, bis der Lehrer die Classe verlassen hat; nur

2) am Schlusse der Tagesstunden, an denen nicht — wie am Sonnabend — eine Schul-Andacht ist, wird in dieser Stellung die Classen-Andacht gehalten, und die Schüler gehen dann bänkeweise unter bleibender Aufsicht des Lehrers aus der Classe;

3) dieselbe Ordnung und Beaufsichtigung des Hinausgehens hat täglich um 12 Uhr Statt.

§ 49. Zu den gemeinsamen Andachten des Morgens (§ 10. Anm. 3) versammeln sich die Schüler in ihren Classen wie zum Unterrichte, und der betreffende Lehrer läßt sie unter seinen Augen bänkeweise sich nach dem Betsaale hinbegeben, wo sie der Director empfängt, und sie sich unter seinen Augen setzen läßt, und wohin der Lehrer ihnen folgt. Zu der Wochen-Schlußandacht geschieht dasselbe am Schlusse der Stunde.

Anmerkung. In welcher Folge die Classen gehen, hängt von der Localität ab. Am besten läßt man die unteren Classen zuerst gehen und auch zunächst am Katheder sitzen.

§ 50. Nach der Andacht gehen die Classen unter Vortritt des betreffenden Lehrers bänkeweise unter Aufsicht des Directors aus dem Saale; der Lehrer empfängt sie in der Classe und beginnt nun den Unterricht, oder entläßt sie am Sonnabend nach Hause.

§ 51. Jeder Schüler hat den Weisungen der Ordnungsschüler Folge zu leisten innerhalb

des diesen zustehenden Aufsichtsgebietes, und demnach die Classendienste zu verrichten, die diese ihm auftragen. Ueberhebungen der Ordnungsschüler werden von den Betroffenen an den Ordinarius gebracht.

B. Für die Ordnungsschüler.

Vorbemerkung: Die Schule muß zum Zwecke ihres Gemeinschaftslebens möglichst viele Schülerämter schaffen.

§ 52. Die vom Ordinarius, unter Mitberathung der übrigen Classenlehrer, ernannten, in ihren Functionen eingesetzten, unterstützten und geschützten Ordnungsschüler sind:

1) der custos auf ¼ Jahr;
2) 2—3 tutores auf 6 Wochen; auf Vorschlag des Gesanglehrers
3) 1 praecentor in jeder Classe für die Classen-Andachten; auf Vorschlag des Gesanglehrers ernennt der Director
4) einige praecentores für die Schul-Andachten; in der Conferenz werden für die unteren Classen bestimmt
5) einige adjutores.

Anmerkung 1. Die Aemter auf dem Turnplatz bestimmen sich nach dessen besonderen Organisation.

Anmerkung 2. Die Aemter für Schulfeierlichkeiten und Schulfeste werden nach der Natur des Festes und nur für das specielle Fest ertheilt.

§ 53. Der custos behält die Schlüssel zum Classenspinde und das Classenbuch in Aufsicht, so auch die im Spinde aufbewahrten Schulutensilien, Bücher rc.; bringt das Classenbuch zur Nacharbeitstunde zum Aufsichtslehrer (§ 34), holt es wieder aus dem Lehrerzimmer ab; macht dem Ordinarius eine Zusammenstellung aus dem Classenbuche zur Wochen-Conferenz und zwar:

1) der Absenten mit Angabe der Stundenzahl,
2) der zum Nacharbeiten Notirten mit der Angabe, ob erledigt, geleistet rc. (§ 28, 33, 34);

er ordnet ferner die Geschäfte für die einzelnen tutores, und bringt endlich dem Ordinarius alles das zur Anzeige, was seinen Geschäftskreis berührt, **doch nur vor der Classe.**

§ 54. Die tutores besorgen nach Anordnung des custos

1) die Schulutensilien für den Unterricht und bringen sie und verwahren sie (Landkarten, Tafel, Zirkel, Kreide Schwamm, Dinte rc.);
2) theilen Schreib- und Zeichnenmappen, Bibeln, Rechnentafeln rc., die etwa im Schulspinde verwahrt werden, an die einzelnen Schultische aus, und sammeln sie nach der Stunde wieder ein;
3) desgleichen sammeln sie tischweise die schriftlichen Arbeiten ein und bringen sie in's Lehrerzimmer (§28);
4) weisen die Schüler noch (nach der Reihe) zum Wegtragen und Abholen der Hefte, wie auch zu anderweitigen Diensten für die Classe an, wie Schwammreinigen, Dinte-, Kreideholen rc. rc.;
5) führen die Aufsicht in den Zwischenminuten und in den Respirien sowohl in der Classe als auf dem Schulhofe;
6) sammeln am Schlusse der Tagesstunden die von den Schülern etwa vergessenen Bücher und Sachen und verwahren sie.

§ 55. Die Classen-praecentores haben die Verpflichtung bei den Classen-Andachten durch Angeben der Melodie den Gesang zu leiten.

§ 56. Die von dem Director ernannten Schul-praecentores haben dasselbe Amt, sowie Leitung der Choräle und Motetten bei den gemeinsamen Schulandachten.

§ 57. Die adjutores werden verwandt, wenn man einem leicht störenden, oder leicht gestörten Schüler einen ruhigen Nachbar, einem schwachen Schüler eine Beihülfe bei seinen Arbeiten, einem unordentlichen einen Mahner beigeben will.

C. Für die Beziehung der Schule zum Hause.

§ 58. Die Schule tritt mit ihrem Thuen vor das Auge des Hauses: 1) mit ihren Aufgaben, 2) mit den Correcturen und Beurtheilungen der Arbeiten, 3) mit den Rangordnungen der Schüler, 4) mit den Censuren, 5) mit den Versetzungen.

§ 59. Die jedem Schüler in das Ordnungsbuch dictirten **Aufgaben** geben, und sollen es auch, den Eltern eine deutliche und klare Einsicht in den ganzen Unterrichtsgang der Schule, und darum schon muß jede Aufgabe eine wohl überlegte und wohl zugemessene sein.

§ 60. Um den Schülern, resp. Eltern auch die nur in Strichen und Zeichen gegebene **Correctur** leicht verständlich zu machen, werden **alle** Correcturen und Correctur-Zeichen mit farbiger Dinte und die **Correcturzeichen** von allen Lehrern auf **gleiche Weise** gemacht, und zwar: V, ein fehlendes Wort, ‗‗ ein orthographischer Fehler (der kürzere Strich kommt unter den falschen Buchstaben), = ein syntactischer Fehler, ——— ein falsch construirter Satz (der ganze Satz ist zu unterstreichen), — ein falsch gebrauchtes Wort (am Rande ist noch ein ? beizufügen, sobald durch das Wort der Sinn gestört ist), | eine fehlende Interpunktion (falsche Interpunktionen werden verbessert, überflüssige durchstrichen), ⌣ ein Accentfehler (das Zeichen wird unter den falschen Accent gesetzt z. B. σῶμα.)

Anmerkung. Am Rande werden zur besseren Uebersicht für das Summiren der Fehler gegenüber der betreffenden Zeile die fehlenden Worte mit V, die orthographischen Fehler mit —, die syntactischen mit | bezeichnet, und die 3 Summen am Ende der Arbeit angegeben, als beispielsweise: 3 V, 5 —, 8 |. N. oder mit Worten: 3 Worte fehlen, 5 orth. und 8 synt. Fehler N.

§ 61. Das **Urtheil** des Lehrers soll eine **Charakteristik** der **Leistung** für Schüler und Eltern sein, daher nicht mit Symbolen oder Zahlen, sondern mit Worten bezeichnet werden. Nach dieser Charakteristik, die freilich in den Exercitien unterer Classen schon mit Aufzählung der Menge und Art der Fehler gegeben sein dürfte, wird das classificirende Prädikat nach den Abstufungen: „sehr gut, gut, befriedigend, nicht ganz befriedigend, unbefriedigend" hinzugefügt. Namentlich aber muß in den beiden oberen Classen **immer** eine Charakteristik der Arbeit **vor** dem classificirenden Prädicate stehen.

§ 62. Um den Eltern ein Zeugniß von der Ordnung der Schule, der sich auch die Lehrer unterziehen, zu geben, wird bei jeder corrigirten Arbeit vom Lehrer das Datum der Rückgabe an die Schüler unter dem Datum der Abgabe bemerkt.

§ 63. Um den Eltern außerdem **leicht** und **zu jeder Zeit** Nachricht über den geistigen und sittlichen Zustand des Sohnes geben zu können, dient das Ordnungsbuch unter der Rubrik „Bemerkungen" (§ 23). In diese Rubrik werden vom Ordinarius solche Schülervergehungen für die Eltern zur Benachrichtigung eingeschrieben, auf deren Abstellung diese mitwirken können, als häufiges zu spätes Kommen, Unordnung in Büchern und Sachen, Vergeßlichkeit, wiederkehrend nachlässiges **häusliches** Arbeiten, sich häufendes Nacharbeiten — (nie aber einzelne Fälle von Betragen oder Unaufmerksamkeit und Unthätigkeit **in** der Schule) — und jede von der Conferenz beschlossene Schulstrafe. Die Eltern, resp. die verantwortlichen Stellvertreter derselben, haben solche Notiz mit ihrem Namen und „gelesen" zu unterzeichnen.

§ 64. In der Regel soll eine solche Notiz an die Eltern nur in Folge einer Besprechung mit allen Classenlehrern in der Wochen-Conferenz gegeben werden.

§ 65. Mit der **Rangordnung** giebt die Schule den Schülern wie Eltern eine Art Urtheil über das Verhältniß, in welchem das Wissen und Können zu dem der Mitschüler steht.

Wenn daher eine solche allgemeine Rangordnung bestimmt und proklamirt ist, so hat sie nur Bedeutung, wenn dann **kein** Lehrer sie nach **seinem** Gegenstande, sei es nach Exercitien, oder mündlichen Leistungen, oder durch sogenanntes Certiren-lassen in den Stunden abändert — (was auch schon um des Schutzes der Tische und Bänke willen vermieden werden muß) — weil dadurch die Bedeutung der gemeinsamen, von der Conferenz beschlossenen Rangordnung ganz verloren geht, und das Urtheil der Eltern wie Schüler nur **verwirrt** wird.

Anmerkung 1. Will der Lehrer einmal zur Belebung der Kinder in den unteren Classen certiren lassen, so ist das nicht verwehrt; nur muß es eine Art Spiel bleiben, und der Ausfall desselben ist auf irgend eine andere Weise zur Kenntniß der Schüler zu bringen als durch Veränderung der in der Rangordnung zugewiesenen Plätze.

Anmerkung 2. Diesem Certiren wird meist eine viel zu große Wirkung beigelegt. Selbst Kinder gewöhnen sich bald daran, ohne solches **Spiel-** und **Störwerk** thätig und aufmerksam zu sein; dem wahrhaft **lehrenden** Lehrer muß aber ein solches Hasten und Stören zuwider sein.

§ 66. Das Anfertigen der Rangordnung geschieht folgendermaßen: Der Ordinarius legt eine für das ganze Jahr bestimmte Liste nach folgendem Schema an:

№ der Rangordn.	Name des Schülers.	Religion.	Mathematik.	Naturwissenschaften.	Geschichte, Geogr.	Deutsch	Latein	Griech.	Französisch.		Vorgeschlagener Platz	Ertheilter Platz	Bemerkungen.
1. Rangord.	N. N.												
2. Rangord.													
3.													
4.													
5.													
6.													
7.													

In dieser Liste läßt der Ordinarius einige Tage vor der Rangordnungsconferenz (§ 3. b.) die Classenlehrer den Platz notiren, den sie dem einzelnen Schüler in **ihrem** Lehrgegenstande zuerkennen. Unter Berücksichtigung der notirten Plätze entwirft der Ordinarius die Reihenfolge in der Rubrik „vorgeschlagener Platz" und reicht die so ausgefüllte Liste **vor** der Conferenz dem Direktor ein, der auf Grund dieser Vorlage die Berathung und Beschlußnahme über die definitive Rangordnung in der Conferenz vornehmen läßt. Das Ergebniß wird sogleich in der Rubrik „ertheilter Platz" notirt.

Anmerkung 1. Die auf diese Weise das ganze Jahr hindurch geführte Liste wird am Ende des Schuljahres eine deutliche Uebersicht des Fort- oder Rückschrittes in den einzelnen Disciplinen für jeden Schüler ergeben und bei der Versetzung eine sichere Grundlage der Beurtheilung bilden.

Anmerkung 2. Technische Fertigkeiten sind in der Liste nicht zu berücksichtigen.

§ 67. Die Rangordnung kann in der gewöhnlichen Wochen-Conferenz angefertigt werden, (§ 6. 1.) und wird am folgenden Montage vom Ordinarius in seiner 1. Lehrstunde proklamirt.

§ 68. Wenn eine **Censur**-Conferenz (§. 3. c.) gehalten werden soll, dann haben die Lehrer in der 3ten Woche vor dem Schulschlusse in allen Gegenständen eine **Probearbeit** anfertigen zu lassen (auf gleichem Papier, bis Tertia incl. auf halbgebrochenem Quart-, in II. und I. auf halbgebrochenem Folio-Format), worauf rechts oben Platzes-Nummer, Name und Schulklasse steht. — Diese Arbeiten werden corrigirt, charakterisirt und das classificirende Prädicat (§ 61) **unter dem Namen** des Verfertigers, dagegen am Schlusse die Charakteristik geschrieben.

Anmerkung. Vor Ostern treten an die Stelle der Probearbeiten die Versetzungs-Arbeiten (§ 75).

§ 69. Zugleich läßt der Ordinarius von den Classenlehrern eine Liste ausfüllen, wo jeder Lehrer für seine Objecte mit nur einer der 3 Zahlen:

1 = sehr gut, gut, befriedigend, 2 = nicht ganz befriedigend, 3 = unbefriedigend, —

das Wissen und Können der Schüler charakterisirt und zwar nach den Leistungen des Semesters, resp. Quartals, und nicht nach dem Ausfalle der Probearbeit. Dieser letztere wird von dem Ordinarius unter Benutzung derselben 3 Zahlen mit farbiger Dinte daneben notirt und die so ausgefüllte Liste sammt den corrigirten Arbeiten dem Director übergeben.

§ 70. In derselben Woche (drittletzten) fertigt jeder Lehrer auf dem Conferenz-Zimmer jedem Schüler in dessen Censurbuch und zugleich in das Censurbuch der Schule, welches für jede Classe nach folgendem Schema besonders angelegt ist,

Name des Schülers.	Termin.	Sittliche Führung:			Leistungen:					
		Betragen.	Aufmerksamkeit.	Fleiß.	Religion.	Mathematik.	Naturwissen.	Gesch. Geogr.	Deutsch.	Latein.
N. N.	Michael.									
	Weihnacht.									
	Ostern.									
O. O.	Michael.									
	Weihnacht.									
	Ostern.									

mit den classificirenden Prädicaten (§ 61) das Zeugniß über die Leistungen aus.

Anmerkung. Der Ordinarius hat zu dem Zwecke von den Schülern rechtzeitig die Censurbücher zurückzufordern.

§ 71. Die Wichtigkeit der Censur für die Schüler behufs der Selbsterkenntniß, und für die Eltern, um sie über den sittlichen und wissenschaftlichen Standpunkt ihrer Söhne zu unterrichten, bedingt von Seiten der Schule die eingehendste Ueberlegung, fordert gebieterisch, daß das Zeugniß ein Ausdruck nicht der einzelnen, sich wohl gar widersprechenden und in ihren Urtheilen aufhebenden Lehrer, sondern des einheitlich handelnden, lehrenden und urtheilenden Lehrer-Collegiums sei, und bedingt es demnach, daß die Censur in einem vollständigen, das Sein und Behaben des Schülers charakterisirenden, die gemeinsame Ansicht aller Collegen einschließenden und durch Thatsachen begründeten Urtheile ausgesprochen werde. Darum wird in der zweitletzten Schulwoche außer der Schulzeit für eine jede einzelne Classe eine Censur-Conferenz gehalten, deren jedoch, je nach der Schüler-Frequenz, an einem Tage mehrere hintereinander sein können. (§ 6. 2.)

§ 72. Die Fassung der Censur schlägt in der Conferenz der Ordinarius vor, und diese wird zur Debatte gestellt, nachdem er Gründe und Thatsachen für dieselbe angegeben hat. Jeder einzelne College muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob er mit dem proponirten Zeugnisse einverstanden sei, oder ob und aus welchen Gründen er es geändert haben wolle, und es ist eine wesentliche Aufgabe der Conferenz, dahin zu wirken, daß jedes begründete Urtheil eines Lehrers über Betragen, Aufmerksamkeit und Fleiß in der Censur irgend wie zur Geltung komme. Welche begründenden Thatsachen und in welcher Form sie in das Zeugniß aufgenommen werden sollen, unterliegt der Beschlußfassung.

Anmerkung. Zweckmäßig ist es, die bezügliche Rangordnungs-Conferenz der Censur-Conferenz vorangehen zu lassen.

§ 73. Das durch solche Besprechung festgestellte Zeugniß wird von dem Ordinarius sogleich in das Censurbuch der Schüler und von einem andern Lehrer zugleich in das Censurbuch der Schule (§ 70) eingetragen, und die Schüler-Censur wird vom Director und Ordinarius unterschrieben, bleibt aber bis zum Censurtage auf dem Conferenz-Zimmer.

Anmerkung. In dem Censurbuche der Schüler werden auch die durch die Rangordnungs-Conferenzen zuertheilten Classenplätze aufgeführt.

§ 74. Wenn die Versetzungs-Conferenz abgehalten werden soll, so wird vor dem Probeschreiben am Schlusse der fünftletzten Schulwoche die Liste nach § 69 eingereicht, in welcher die 3 Zahlen-Bezeichnungen in dem Sinne zu geben sind, daß: 1 = reif für die Versetzung, 2 = zweifelhaft, 3 = unreif für die Versetzung, bezeichnet.

§ 75. Demnächst erst werden in der viertletzten Woche vor dem Schlusse in allen Classen bis Prima incl. an denselben Tagen und in den gleichen Gegenständen unter strenger Aufsicht der Lehrer Versetzungs-Arbeiten geschrieben, und zwar (§ 24):

Tag.	Gegenstand.	in	Classe.						
			Sexta.	Quinta.	Quarta.	Tertia.	Secunda.	Prima.	
Montag	Deutsch		1	1	2	2	3	4	Stunden.
Dienstag	Mathem. (Rechnen)		1	1	1	2	3	4	
Mittwoch	Griechisch		—	—	1	1	2	2	
Donnerstag	Latein		1	1	2	2	3	4	
Freitag	Französisch		—	1	1	1	2	2	
Sonnabend	Hebräisch		—	—	—	—	1	1	

Die corrigirten Arbeiten werden, unter dem Schülernamen mit: „reif — zweifelhaft — unreif" bezeichnet und am Schlusse characterisirt, dem Director eingeliefert.

Anmerkung 1. Da die laufenden Correcturen für diese Woche wegfallen, so können die corrigirten Arbeiten schon am Schlusse der Woche in den Händen des Directors sein.

Anmerkung 2. Der Director ergänzt sich die Liste (§ 74) mit farbiger Bezeichnung nach dem Ausfalle der Versetzungs-Arbeiten und merkt zugleich durch ein hinzugefügtes (+) oder (—) an, wo etwa nach seiner Ansicht einzelne Arbeiten zu strenge oder zu milde beurtheilt worden sind.

§ 76. Am Schlusse dieser viertletzten Woche wird eine Vor-Conferenz gehalten, in welcher der Director nach Maßgabe der Urtheile der Lehrer (§ 74) und des Ausfalls der Probearbeiten (§ 75) die Namen derjenigen Schüler mittheilt, welche a reif, b zweifelhaft reif, c unreif zur Versetzung erscheinen.

§ 77. In der drittletzten Schulwoche haben die Lehrer die Verpflichtung, sich über die zweifelhaft reifen Schüler ein bestimmtes Urtheil zu bilden, und in der Wochen-Conferenz sich darüber auszusprechen.

§ 78. In der zweitletzten Schulwoche wird in jeder einzelnen Classe ein mündliches Versetzungs-Examen in allen Lehrgegenständen vor dem Director, dem Ordinarius und den Classen-Lehrern (soweit diese nicht in anderen Classen, oder durch die für den Ordinarius und Director nöthige Vertretung beschäftigt sind) von den betreffenden Lehrern, resp. dem Director selbst, nach Plan und Anordnung des letzteren abgehalten, und zwar: Montag in Sexta 4 Stunden.

Dienstag in Quinta 4½ Stunde. Mittwoch in Quarta 5 Stunden. Donnerstag in Tertia 5 Stunden. Freitag in Secunda 5½ Stunde. — Der Zweck dieses Examens ist:

1. Daß alle Schüler in Voraussicht des Examens nochmals für sich die Classen-Pensen gründlich repetiren, und damit auch schon in den unteren Classen einen ernsten Antrieb zu länger dauerndem und umfangreicherem selbständigen Arbeiten erhalten;

2. Den Lehrern die Gelegenheit zum Nachweise darüber zu geben, wie das Pensum absolvirt worden;

3. Die Mitlehrer in Kenntniß zu erhalten, was in jedem Gegenstande von jedem Schüler gefordert werde;

4. Die zweifelhaften Schüler einer ganz genauen und eingehenden Prüfung zu unterwerfen und durch dieselbe alle Lehrer und besonders die Schüler selbst ein Urtheil über Reife und Nichtreife gewinnen zu lassen.

§ 79. Zu dem Ende wird beim Beginne des Examens die Classe vom Director in 3 Gruppen geordnet, indem er die reifen, zweifelhaften, unreifen zusammensetzt, ohne jedoch sonst wie dies auszusprechen. Darauf werden vorzugsweise die Zweifelhaften geprüft und die als „reif" bezeichneten nur gefragt, um jenen zu beweisen, daß man von ihnen nichts verlange, was ein für die Versetzung reifer Schüler nicht zu leisten im Stande sein müsse.

Anmerkung 1. Während des Examens liegen die Prüfungsarbeiten, deren Ergebniß den Schülern nicht mitgetheilt wird, im Examenzimmer zur Ansicht für die Collegen vor.

Anmerkung 2. Es bleibt lediglich dem Ermessen des Directors anheim gegeben, welche Schüler er unter die zu prüfenden setzen will, da es sehr oft Fälle giebt, daß um der Eltern oder der Schüler willen eine Prüfung auch da eintreten muß, wo die Lehrer über den Ausfall derselben im Voraus ein ganz festes Urtheil haben.

Anmerkung 3. Sollte bei den gelegentlichen Fragen der schon als reif bezeichneten Schüler sich an irgend einem derselben eine Schwäche, die man vielleicht nicht erwartete, offenbaren, so steht es dem Director zu, diesen sogleich unter die zweifelhaften zu setzen und ihn mit prüfen zu lassen.

Anmerkung 4. Der Director ergänzt sich nun nach dem Ausfalle des mündlichen Examens die Liste (§ 74), die am zweckmäßigsten nach folgendem Schema angelegt sein wird:

Name des Schülers.	Religion.		Mathematik.			Natur-Wissensch.		Geschichte, Geogr.		Deutsch.			Latein.			
	Urtheil des Lehrers.	Ausfall der Prüfung.	Lehrer.	Prüfung		Lehrer.	Prüfung.	Lehrer.	Prüfung.	Lehrer.	Prüfung		Lehrer.	Prüfung		2c.
				schriftlich.	mündlich.						schriftlich.	mündlich.		schriftlich.	mündlich.	
N. N.																
O. O.																
P. P.																
R. R.																
T. T.																

§ 80. Die Nachmittage der zweitletzten Schulwoche sind vom Unterricht frei, und an denselben wird die Versetzungskonferenz über die betreffende Classe gehalten, womit zugleich die Rangordnungs- und Censur-Conferenz derselben Classe, je nach Anzahl der Schüler, verbunden werden kann. Vermögen die Lehrer in ihrer Berathung über die Reife oder Nichtreife eines Schülers sich

auch jetzt noch nicht zu einigen, so wird entweder noch eine besondere Stunde (12—1 oder 4—5) zu dessen Prüfung in Gegenwart aller Classenlehrer festgesetzt, oder (falls den Collegen dies nicht beliebt), der Direktor giebt die Entscheidung, die dann als eine einstimmig gefaßte von der Conferenz anerkannt werden muß.

Anmerkung. War indessen Lehre und Zucht in rechter Einheit, dann ergiebt sich wohl bei den allermeisten Schülern eine merkwürdige, nicht hoch genug anzuschlagende und für die wahre Einheit des Collegiums zeugende Einstimmigkeit der Lehrer, wie über die sittliche Führung, so auch über Reife und Nichtreife, und es wird ein seltener Fall sein, daß nicht mit Einstimmigkeit die Beschlüsse über die Versetzung gefaßt werden, nach welcher Einstimmigkeit durchaus zu streben ist. —

§ 81. Das Verfahren in der Conferenz, wie die Vorbereitungen für die Censur siehe § 70 — 73.

Auf dem Schülerzeugnisse, wie auch im Censurbuche der Schule wird vermerkt: „er wird nach N. versetzt." —

VI. Die Zuchtordnung.

§ 82. Die wahre, positive Zucht, die von dem christlichen Grunde ausgehend, zu Christo führen soll, wurzelt vornehmlich in dem christlichen Geiste (§ 15), den Unterricht und Zucht als das innerste Geistesleben und Gemeinschaftsleben der Schule wiederspiegelt, wie in der festen, einheitlichen Regierungsordnung (Abschnitt V.), welche die Gewöhnung an das pflichtmäßige Thuen zu Hülfe nimmt, und in deren Aufrechthaltung und Befolgung alle Lehrer dem Schüler wie Eine erziehende Persönlichkeit gegenüberstehen, und in derjenigen Unterrichtsmethode, nach welcher der Schüler möglichst viel unmittelbar vom Lehrer (nicht blos aus dem Schulbuche) lernt, die ihn in den regsten Verkehr mit dem Geiste des Lehrers bringt und zur lebendigsten Mitthätigkeit anleitet. —

Damit nun dieser einheitliche Geist in den Augen des Schülers durch ein wesentlich abweichendes Verfahren in der negativen (strafenden) Zucht nicht gestört erscheine, sind außer den in Abschnitt V. gegebenen Maßregeln noch einige spezielle Bestimmungen von allen Lehrern zu beobachten.

§ 83. Körperliche Züchtigung eines Schülers vor der Classe darf der Lehrer nicht vornehmen; wenn eine solche in besonderen Fällen als das einzige Zuchtmittel nur noch übrig bleibt, so ist sie auf dem Conferenzzimmer und möglichst nur in Gegenwart des Direktors, und zwar nur an jüngeren Schülern vorzunehmen. — *)

Strafarbeiten, welcher Art sie auch sein mögen, dürfen nicht aufgegeben werden; nur wenn Arrest- oder Carcerstrafe über einen Schüler verhängt ist, und derselbe nicht noch eine Schulaufgabe zu erledigen hat, die ihn während dieser Zeit vollauf beschäftigt, sollen ihm solche außerordentliche Aufgaben für diese Zeit gestellt werden. — Schimpfen und Beschimpfen eines Schülers darf nicht Statt haben, indem es den Lehrer entwürdigt.

Längere Vermahnungen sind dann überall vor der Classe zu vermeiden, wenn nicht das Gemüth des Schülers und die ganze Haltung und Stimmung der Classe ihnen einen bereiten Boden sichert. Soll eine derartige Vermahnung Statt haben, so gehe sie von dem Worte Gottes aus, oder komme doch bei ihm an, welches die Classen- und Schulandachten darboten. — Eine Ermahnung auf dem Conferenzzimmer unter vier Augen ist meist fruchtbarer, nachhaltiger und gewinnender.

§ 84. Dessenohnerachtet soll und muß der Lehrer alle und jede Abweichung von der Schul-

---

*) Daß der obige § auf eine wirkliche und nachdrückliche Züchtigung Bezug nimmt, wird kaum der Erläuterung bedürfen.

ordnung, jede Ungehörigkeit, jeden Schein und jede Unwahrheit, jede wie auch gestaltete Nichtbetheiligung des Schülers am Unterrichte, jede Unart ꝛc. als eine von ihm wahrgenommene und nicht zu duldende durch Wink, Anruf, Mahnung, Warnung (nie Drohung), Verweis ꝛc. kennzeichnen. — Die Zerstreuten und Zerstreuenden zwinge er durch Merken auf sie, Fragen an sie, Stehenlassen auf dem Platze, Hinaustreten lassen aus der Bank (nie vor das Angesicht der Classe), durch Nebensetzen eines adjutor (§ 57); — die Plauderer oder sonst Störende setze er, wenn die gedachten Mittel ihre Wirkung verfehlen, in seine Nähe unter seine Augen, oder auf einen sie isolirenden Platz; — die Vorlauten weise er durch Nichtbeachtung oder kurz abgemachtes Blosstellen ihrer Unüberlegtheit, kurzen scharfen Verweis und ein „Schweige" zurück; — Unlenksame, Widersprechende, Ungehorsame, Trotzige verweise er zur Ruhe und zugleich behufs Erledigung der Sache zu einer Besprechung nach der Stunde auf dem Conferenzzimmer, oder, wenn das nicht fruchtet, so möge er ihm eine Stunde Arrest dictiren, erreicht er auch damit den Zweck nicht, ungestört weiter unterrichten zu können, so weise er solchen Schüler unmittelbar aus der Classe auf das Zimmer des Directors (nie blos aus der Classe), oder auf das Conferenzzimmer, wo er den Director abzuwarten und von diesem nach Anhörung das Weitere zu gewärtigen hat. Sollte der Schüler ihm auch noch auf diesen bestimmten Befehl den Gehorsam verweigern, dann hat der Lehrer die Pflicht, mit Ruhe den Schüler daran zu erinnern, daß ein offener Ungehorsam die Entfernung von der Schule nach sich ziehen werde, und ihn darnach nochmals zu dem Hingehen zum Director aufzufordern. Sollte auch dann noch der Schüler renitent bleiben und den Unterricht stören, dann läßt der Lehrer den Director durch den Custos bitten, zu ihm in die Classe zu kommen.

§ 85. Wenn ein Schüler Arrest bekommen hat, so muß der Lehrer dem Director persönlich die Veranlassung dazu, noch ehe der Arrest angetreten wird, vortragen.

§ 86. Sollte ein Schüler durch sein Verschulden in der Unterrichtsstunde nicht das und so viel gelernt oder gethan haben, als in der Stunde hat gelernt oder gethan werden sollen, so hat der Lehrer das Recht ihn nach der Stunde unter seiner Aufsicht zurückzubehalten und ihn zum Lernen des Versäumten anzuhalten, resp. es ihm einzuüben. (Nachhülfe-Stunden).

§ 87. Kein Lehrer sollte und kein wahrhaft pädagogischer und christlicher Lehrer kann sich scheuen, etwaige Uebereilungen oder gar Ungerechtigkeiten und Härten auf irgend eine Weise, auch wenn der betroffene Schüler es ruhig hingenommen hat, wieder gut zu machen.

§ 88. Es muß dem Schüler, der sich unrecht beurtheilt oder behandelt glaubt, namentlich wenn er ohne Widerrede sich gefügt hat, der Weg der bescheidenen Beschwerde durchaus offen stehen.

§ 89. Die Liebe des Schülers zum Lehrer kann nicht zur Voraussetzung genommen, sondern sie muß durch ernste und unablässige Bemühung um den Schüler vom Lehrer gewonnen werden. Wer viel zu rügen und zu strafen nothwendig hat, möge darin eine Mahnung finden, sich mehr um seine Schüler zu bemühen und besser zu unterrichten.

§ 90. Nie darf ein Lehrer die Auctorität eines andern durch Schülervermahnung für diesen, oder gar Nachstrafen und directes Eingreifen in das Zuchtverfahren stützen wollen; sondern, wo ein College merkt, daß die Auctorität eines anderen wanke, oder einzelne ungehörige Disciplinarfälle bei ihm vorkommen, da hat er ihm mit gutem Rathe beizustehen, das Besondere aber lediglich dem Director und dessen Anordnungen anheim zu geben.

§ 91. Die Aufgabe der Conferenz auf dem Zuchtgebiete (namentlich in den Wochen-Conferenzen) ist nicht die, etwa Strafen und Strafmittel zu ersinnen und zu beschließen, sondern

die, daß alle Lehrer über jeden Schüler, dessen Eigenthümlichkeit, sittlichen Zustand, Lebensverhältnisse, Umgang, Neigung, Umgebung und deren Einwirkungen auf ihn, und dessen Führung und Leistung bei allen Lehrern möglichst orientirt werden, um in ihrem Erziehungsgeschäfte nicht immer blos die einzelne Uebertretung, sondern den Quell, aus dem sie entspringt, in's Auge zu fassen.

§ 92. Die richtig geleiteten Conferenzen werden und müssen ohne alle förmlichen Beschlüsse dahin führen, daß alle Lehrer zugleich den sich verschlechternden Schüler, — auch wenn er bei Einzelnen noch in Führung und Leistung genügt, — Rückhaltung, Kälte, Unwillen, Mißcredit und bei einem Vergehen ein minder nachsichtiges Urtheil fühlen lassen; und ebenso auch, daß alle Lehrer zugleich einem sich bessernden Schüler, — auch wenn die Besserung bei einzelnen Lehrern noch nicht hervorgetreten ist, — sich milder, hoffender, vertrauender, nachsichtsvoller gegenüberstellen.

§ 93. Die Conferenz soll sich in allen Fällen durch den Ordinarius möglichst vergewissern, ob und wie weit auf die Mitwirkung des Hauses bei ihren Zuchtmaßregeln zu rechnen sei, und nur in den äußerst dringlichen Fällen, oder wo auf eine Mitwirkung des Hauses nicht zu rechnen ist, soll und darf sie nach reiflicher Ueberlegung von derselben Abstand nehmen.

§ 94. Welche Strafen und Straffolgen etwa eine Conferenz inne zu halten habe, das soll und darf nicht vorgeschrieben werden. Sie findet ihre Beschränkung in staatlichen Verordnungen, und innerhalb derselben ihr Recht in ihrer Pflicht, ihre Gründe in der erziehlichen Aufgabe der Schule. —

§ 95. Ein wichtiges Erziehungs- und Zuchtmittel ist der Censur-Act, daher diesem die größte Aufmerksamkeit zu widmen ist. —

Er wird folgendermaßen abgehalten: Am Censur-Tage d. h. am letzten Schultage vor Michaelis, Weihnachten und Ostern (zu Ostern nach dem öffentlichen Examen) sammeln sich die Schüler, nur mit dem Gesangbuche versehen, unter den Augen des Ordinarius in ihren Classen. Dieser unterhält sich mit den Schülern in ernstem Gespräche, bis der Director, der von Classe zu Classe geht, mit den Schülerzeugnissen in der Classe erscheint. Dieser hält eine kurze, dem Alter und sittlichen Verhalten der Classe angemessene Ansprache, wendet sich dann namentlich an diejenigen, welche harten Tadel verdient haben, mit sehr ernsten, ihr sittliches Sein ihnen aufschließenden, strafenden Worten, proclamirt dann (wenn Versetzung Statt hat) die Namen der Versetzten und übergiebt dem Ordinarius die Zeugnisse und geht zur folgenden Classe.

Nach dem Scheiden des Directors beginnt nun das Censurgeschäft des Ordinarius. Er hat hier das Feld für das Wort der Ermahnung, Ermuthigung, Tröstung, Strafe; vor Allem hat er hier die Gelegenheit und die Pflicht, jedem Schüler den Sinn der Censur aufzuschließen, die Thatsachen ihm aufzudecken, worauf sich das Urtheil gründet, die Milde, welche dies und das noch verschwiegen hat, hervorzuheben 2c. und so den Schüler zum Nachdenken über sich selbst und zum Insichgehen zu bringen. Dabei übergiebt er jedem Schüler die Censur und proclamirt am Schlusse die Rangordnung und läßt sich die Schüler gleich darnach setzen. — Wenn noch Zeit ist, so läßt er nun die Schüler auf den Schulhof austreten, wacht aber mit Ernst darüber, daß kein störender Lärm, oder ein ungehöriges Gebahren entstehe, und läßt sie sich zu dem Zeitpunkte, wo der Director seinen Umgang durch die Classen vollendet hat, wieder in der Classe sammeln und ordnen. — Die Classen werden dann einzeln zum Hinaufgehen in den Betsaal abgerufen, wo sie der Director empfängt (§. 49) und dieselben nach der neuen Rangordnung sich setzen läßt. —

Die ganze Schulgemeinde singt einstimmig 2—3 Verse eines Kirchenliedes. Darauf hält der Director eine allgemeine Censurrede, die sich jedes Eingehens auf specielle Censuren

enthält, vielmehr die Schulzucht und das Schulthun unter der Leuchte des christlichen Glaubens betrachtet. Der Sängerchor singt eine etwas längere der Sache und Rede angemessene Motette. — Zu Weihnachten und Ostern kommt hierzu noch ein liturgischer Gottesdienst (§ 14) als Vorfeier des betreffenden christlichen Festes. Ueber die Einrichtung desselben entscheidet die in der Schule heimisch gewordene christliche Lebensgemeinschaft und die ihr zu Gebote stehenden Gesangskräfte unter den Schülern.

Anmerkung. Es ist von großer Wirkung, wenn die Weihnachts-Censur so abgehalten werden kann, daß der Act auf dem Saale in die Abendstunde fällt und namentlich die liturgische Feier bei erleuchtetem Saale und dann auch das sonst einstimmig zu singende Weihnachtslied unter Posaunen-Begleitung gesungen werden kann.

VII. Eine Ordinariats-Ordnung.

Ohne die einzelnen Geschäfte eines Ordinarius, welche aus den vorigen Abschnitten IV.—VI. sich ergeben, im Einzelnen aufzuführen, sollen hier nur die wesentlichen Aufgaben desselben genannt werden. Die Ordinarien sind:

1) die Vermittler zwischen Schule und Haus in Beziehung auf den einzelnen Schüler. Darum liegt es ihnen ob, die Absentenliste im Tagebuche zu führen und die Entschuldigungen entgegen zu nehmen und zu prüfen, Gesuche um Urlaub bis zu 2 Stunden — doch nicht die beiden letzten und ersten vor und nach den Ferien — zu ertheilen, weiter gehende Urlaubsgesuche zu begutachten, selbstständig (oder auch im Auftrage des Directors resp. der Conferenz) im Ordnungsbuche Benachrichtigungen an die Eltern zu geben, die Unterschriften der Eltern in den Censuren zu controliren, von Zeit zu Zeit mit diesen Rücksprache zu nehmen, die auswärtigen Schüler untrr ihre besondere Obhut zu nehmen und die verantwortlichen Aufseher zu unterstützen rc.

Sie sind:

2) Vermittler zwischen der Schule und der einzelnen Classe. Darum haben sie die Classenbedürfnisse nach allen Seiten hin wahrzunehmen, das Classenbuch in Ordnung zu halten, Alles, was auf die Schulordnung in ihrem ganzen Umfange Bezug hat, (so weit es sich der Director nicht vorbehält) den Schülern anzugeben, über das Vorhandensein und die Führung der Ordnungsbücher durch regelmäßige Revisionen zu wachen (spätestens monatlich), die Schülerhefte mindestens vierteljährlich zu revidiren und das Ergebniß der Revision behufs der Censur speciell vorzulegen, über die Innehaltung der Schulordnung zu wachen, die Rangordnung wie Sittenzeugnisse in Vorschlag zu bringen, die Rangordnung zu proclamiren, die specielle Censur mit den einzelnen Schülern abzuhalten, in den Wochen-Conferenzen ihre Wahrnehmungen über den Geist der Classe und einzelne Schüler zum Vortrage zu bringen, die für das Censur- und Versetzungsgeschäft nothwendigen Vorarbeiten der Collegen zu leiten rc.

Sie sind:

3) die persönlich von der Schule beauftragten und im Namen derselben handelnden Erzieher und Seelsorger der einzelnen Schüler. Darum liegt es ihnen ob, dem einzelnen Schüler überall und in allen seinen Angelegenheiten der Seele und des Leibes mit Rath, Unterweisung und That beizustehen, dem irrenden nachzugehen, dem fehlenden und strauchelnden zu helfen, den gefallenen, wenn möglich aufzurichten; in ihrer ganzen Zucht vornehmlich auf den Geist der Classe, wie den des einzelnen Schülers einzuwirken, hartnäckige Trägheit, Unordnung, Leichtfertigkeit — abgesehen von den einzelnen Disciplinarfällen, welche den einzelnen Collegen zu-

stehen — mit Vermahnung und durch Wachsamkeit zu bekämpfen, und wenn sie dabei auf Widerspenstigkeit stoßen sollten, auch mit Strafen bis zu 2 Stunden Arrest (§ 85) vorzugehen; nicht minder aber auch den Schüler wie die Classe gegen Unbill, Härte und Ungerechtigkeit durch Vertretung derselben vor dem Director zu schützen.

Schlußbemerkung.

Die Frage, wie weit in den Classen hinauf eine solche Schulordnung aufrecht erhalten werden solle, erledigt sich durch die Bemerkung, daß der erwachsene Sohn im Hause, den eine feste, ihm gewöhnende Hausordnung erziehen half, von dem verständig erziehenden Vater mehr Freiheit nach und nach erhält, als er gefordert, und doch nicht dem Wesentlichen der Hausordnung entwächst.

Erster Anhang zur Schulordnung.

Turn-Ordnung des Gymnasiums in Bunzlau.

§ 1. Das Turnen soll bei den Schülern das Bewußtsein der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit unterstützen und beleben. Es wird daher mit Anleitung und Zucht den Schülern selbst übergeben und nur durch Anwesenheit des jedesmaligen Aufsichtslehrers auf dem Turnplatze als Angelegenheit der Schule bezeichnet.

§ 2. Die Turngemeinde zerfällt in Riegen zu je 15, (resp. 22) Schülern.

§ 3. Jede Riege besteht aus: 1) dem Riegenführer, 2) 2 (resp. 3) Vorturnern und 3) 2 (resp. 3) Rotten zu je 6 Schülern.

§ 4. An der Spitze der Turngemeinde steht der Turnmeister. Derselbe wird auf Vorschlag des Directors von dem Lehrer-Collegium für 1 Jahr aus den Schülern der obersten Classe ernannt.

§ 5. Der Turnmeister ist einerseits der technische Gehülfe des Turnlehrers und unterstützt denselben in allen erforderlichen Handleistungen; andererseits ist er die oberste Instanz für die Turnbeamten aus dem Kreise der Schüler und der Repräsentant der Turngemeinde gegenüber dem Lehrer-Collegium, welchem er als solcher für den Geist und das Benehmen der ganzen Turngemeinde verantwortlich wird. Um dies zu können übt er folgende Rechte aus.

§ 6. Er ernennt die Riegenführer aus den Mitgliedern der obersten Classen und ertheilt ihnen die erforderlichen Anweisungen zur Ausübung ihres Amtes. Riegenführer, die seinen Erwartungen nicht entsprechen und sich nachläßig in ihrem Amte oder unfähig erweisen, den unbedingt nöthigen moralischen Einfluß auf ihre Riege auszuüben, darf er, nach vorhergegangener Berathung mit den übrigen Riegenführern, durch geeignetere Persönlichkeiten ersetzen.

§ 7. Ihm erstatten die Riegenführer Bericht über alle irgend wie erheblichen Angelegenheiten der einzelnen Riegen und veranlassen bei vorkommender Renitenz seine Vermittelung.

§ 8. Er hat die Befugniß, wenn sein ermahnendes Wort nicht hinreicht, den renitenten Turner austreten zu lassen; erst, wenn auch dieses Mittel nicht ausreicht, sucht er das Einschreiten des anwesenden Aufsichtslehrers nach.

§ 9. Er empfängt von den Riegenführern die Meldung über nicht erschienene Turner und hat das Recht nöthigenfalls die ohne gesetzliche Entschuldigung Fehlenden sofort holen zu lassen.

Wiederholte Nachlässigkeit einzelner Schüler in der Theilnahme am Turnen bringt er durch den Aufsichtslehrer zur Kenntniß des Lehrer-Collegiums.

§ 10. Er bestimmt jedesmal diejenigen Turner, welche die Apparate herbei- und wegzuschaffen haben und veranlaßt die dabei erforderliche Beaufsichtigung.

§ 11. Er ordnet an und leitet die gemeinsamen Turngesänge am Beginne in der Pause und am Schlusse der Uebungen. Dabei wird er von dem Anstalts-Praecentor unterstützt.

§ 12. Er, wie sämmtliche Turnbeamten, haben nur durch moralischen Einfluß, durch ermunternde, belehrende und mahnende Worte auf die Turner einzuwirken, und dürfen sich nie zu Drohungen, Schmähungen, oder gar Thätlichkeiten hinreißen lassen. Ihre Hauptaufgabe ist, von dem Turnplatze, ohne irgendwie die wahre jugendliche Fröhlichkeit und den bereitwilligen Wetteifer zu beeinträchtigen, jede Roheit und Unverträglichkeit, jede Schlaffheit und Verdrossenheit, jede Geringschätzung des gemeinschaftlichen Thuens und der gemeinsamen Ordnung fern zu halten.

§ 13. Der Riegenführer ist der Repräsentant der einzelnen Riege gegenüber dem Turnmeister und als solcher dem letzteren für das Benehmen seiner Riege verantwortlich. Seine Rechte und Pflichten sind:

§ 14. Er ernennt aus den Mitgliedern seiner Riege die Vorturner der 2, resp. 3 Rotten.

§ 15. Er führt ein genaues Verzeichniß über die Theilnahme am Turnen und die Leistungen der Einzelnen.

§ 16. Er bestimmt den Sammelplatz, von dem aus die Riege unter seiner Leitung zur festgesetzten Zeit sich auf den Turnplatz begiebt, und zu dem sie nach beendigten Uebungen von ihm wieder zurückgeführt und entlassen wird.

§ 17. Er ordnet und leitet alle die einzelne Riege betreffenden Angelegenheiten und verwaltet die für Turnspiele oder Turnzwecke etwa gegründete Riegenkasse, welche letztere jedoch stets nur aus freiwilligen Beiträgen entstehen darf.

§ 18. Seine Hauptaufgabe ist, sich die persönliche Liebe und Achtung aller Mitglieder der Riege zu erwerben und das Verhältniß eines älteren Bruders zu jüngeren herbeizuführen. Sollte ihm das bei Einzelnen durchaus nicht gelingen, so hat er dem Turnmeister den Antrag zu stellen, für die Betreffenden einen Wechsel mit einer anderen Riege eintreten zu lassen. Wenn auch durch den Wechsel das erwünschte Resultat nicht erzielt werden kann, so wird der Turnmeister dem Lehrer-Collegium davon Anzeige zu machen haben.

§ 19. Der Vorturner bestimmt die Reihenfolge seiner Abtheilung bei den Uebungen, führt dieselben zuerst aus und wacht darüber, daß sie rasch, regelmäßig und ohne Störung und Unordnung erfolgen. Er ist dabei verpflichtet, die Angaben und Anordnungen des Riegenführers genau zu befolgen. Eine selbstständige Disciplinargewalt übt er nicht aus, sondern er wendet sich, so oft seinem Commando nicht gehorcht wird, an den Riegenführer. Dagegen soll er den Anderen ebenso das Vorbild sittlichen Wesens als körperlicher Gewandtheit sein.

§ 20. Der eigentliche Turnlehrer wirkt auf dem Turnplatze nur technisch als Anordner, Leiter und Unterstützer der Turnübungen. Sollte er in dieser Thätigkeit durch irgend etwas gestört und gehemmt werden, so hat er den Turnmeister zur Beseitigung des Wahrgenommenen anzuweisen, und falls durch diesen die Abhülfe nicht sofort und vollständig bewerkstelligt werden kann, dem Aufsichtslehrer Anzeige zu machen.

§ 21. Die Hauptaufgabe des Turnlehrers besteht darin, den Turnmeister und die Riegenführer in wöchentlich einer besonderen Stunde soweit technisch vorzubilden, daß jener ihn im

den allgemeinen Turnstunden bei Leitung und Beaufsichtigung des Ganzen erfolgreich unterstützen kann, und diese die den einzelnen Riegen aufgegebenen Uebungen selbstständig zu leiten vermögen. Die Einübung und Anweisung der Vorturner erfolgt durch den Riegenführer unmittelbar vor jeder einzelnen Uebung und soll für die Riege das dem eigenen Versuche vorhergehende Beispiel sein.

Bunzlau, den 13. Mai 1861.

Das Lehrer-Collegium.

Zweiter Anhang zur Schulordnung.

Schul-Gesetze für das Gymnasium zu Bunzlau.*)

§ 1. Alle bei dem Director zur Aufnahme in das Gymnasium sich Anmeldenden werden durch diesen einer Aufnahme-Prüfung unterworfen.

§ 2. Den Anmeldungen müssen die erforderlichen Zeugnisse beigefügt werden, bevor die Aufnahme erfolgen kann.

§ 3. Nach vollzogener Inscription ist jeder Schüler, resp. dessen Eltern oder verantwortliche Aufseher zur genauen Befolgung sämmtlicher Schulgesetze verpflichtet.

§ 4. Als erste Anforderung wird jedem Schüler ein moralisches, anständiges und bescheidenes Betragen sowohl in als außer der Schule zur Pflicht gemacht. Alles Auffallende in der Kleidung ist zu vermeiden.

§ 5. Die Schüler haben sich erst kurz vor Beginn der Stunden in ihren Classen einzufinden und ruhig ihre bestimmten Plätze einzunehmen. Jedes Umhertreiben auf dem Schulplatze vor und nach der Schule ist untersagt.

§ 6. Das zur Erholung auf dem Schulplatze bestimmte Respirium von 10 bis 10¼ Uhr steht unter Aufsicht eines Lehrers, dessen Anordnungen genau zu befolgen sind.

§ 7. Jeder Schüler ist zu regelmäßigem Schulbesuch und zur Theilname an allen Schulfeierlichkeiten verpflichtet.

§ 8. Schulversäumnisse können nur nach vorher erfolgter Anzeige an den Ordinarius mit Genehmigung des Directors ausnahmsweise gestattet werden. In Krankheitsfällen ist eine glaubwürdige Bescheinigung an den Ordinarius einzusenden.

§ 9. Jede Abwesenheit von der Classe ohne die in § 8 bezeichneten Modalitäten wird als willkührliche Schulversäumniß bestraft. Dasselbe gilt auch besonders von jedem Ausbleiben über die verstattete Zeit nach den Ferien und von jeder früheren Entfernung vor dem Beginn der Ferien.

*) Nicht blos der Vollständigkeit wegen erfolgt hier der Abdruck der in den Händen der Schüler befindlichen Gesetze, sondern damit durch ihr Bekanntwerden im weiteren Kreise allen denen, die ein Interesse für den guten Ruf der neuen Anstalt haben, die Möglichkeit geboten wird, durch Mittheilung gesetzwidrigen Benehmens der Schüler die Lehrer in Aufrechthaltung der Disciplin zu unterstützen. Ungesetzliche Handlungen außerhalb der Schule können sich leichter der Entdeckung des viel beschäftigten Lehrers als der Wahrnehmung des größeren Publicums entziehen. Unterbleibt jedoch die betreffende Mittheilung, dann wird in der That nicht hinreichend erwogen, daß die Anstalt für das Benehmen ihrer Zöglinge die volle Verantwortung trägt, ohne der öffentlichen Beurtheilung gegenüber die Entschuldigung „wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter" in Anspruch nehmen zu dürfen.



§ 10. Allen Schülern wird den Lehrern gegenüber der pünktlichste Gehorsam und die gebührende Achtung, den Mitschülern gegenüber Verträglichkeit geboten. Streitigkeiten unter den Schülern und die sogenannte Selbsthülfe sind untersagt. Gegründete Beschwerden müssen dem Ordinarius, erforderlichen Falls dem Director zur Abhülfe vorgelegt werden.

§ 11. Jede unnöthige, oder gar muthwillige unmittelbare oder mittelbare Störung und Unterbrechung des Unterrichts ist verboten.

§ 12. Beschädigungen an Tischen, Bänken und Schulgeräthschaften müssen, außer der etwa erforderlichen Disciplinarstrafe, von dem Thäter ersetzt werden. Ist dieser nicht zu ermitteln, so hat die betreffende Classe für den entstandenen Schaden aufzukommen.

§ 13. Schulbücher, Hefte und Schreibmaterialien sind in Ordnung und zum steten Gebrauche bereit zu halten. Die aufgegebenen Arbeiten müssen pünktlich abgeliefert werden und in vorgeschriebener Weise abgefaßt sein.

§ 14. Die aus den Classenbibliotheken empfangenen Bücher sind sorgfältig in Acht zu nehmen; Beschädigungen an denselben verpflichten zum vollen Ersatz. — Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken ist unbedingt untersagt.

§ 15. Der Besuch öffentlicher Vergnügungslokale jeder Art, incl. der Conditoreien ist unter keinerlei Vorwand gestattet, außer in Begleitung der Eltern, oder eines Lehrers, oder mit speciell eingeholter Erlaubniß des Ordinarius.

§ 16. Ohne besondere Genehmigung des Directors dürfen die Schüler nicht zu irgend einem Vereine unter sich zusammentreten; Theilnahme an anderweitigen Vereinen und öffentlichen Versammlungen ist nicht gestattet.

§ 17. Oeffentliches Tabakrauchen ist unbedingt verboten; auch das Tabakrauchen in der eigenen Wohnung könnte nur bei den Schülern der oberften Classe in dem Falle ungestraft bleiben, wenn die ausdrückliche Genehmigung der Eltern nachgewiesen ist.

§ 18. Der Verkauf von Büchern, Heften und anderweitigen Gegenständen ohne schriftlichen Erlaubnißschein der Eltern ist ebenso wie jedes Borgen und Tauschen untersagt.

§ 19. Auswärtige Schüler sind unter die Controle der Anstalt gestellt, und die Pensionshalter verpflichtet, dem revidirenden Lehrer jede erforderte Auskunft zu ertheilen. Das Beziehen derartiger Wohnungen und die Veränderung derselben unterliegt der speciellen Genehmigung des Directors. Das Speisen im Gasthause ist nicht gestattet.

§ 20. Die von der Schule ausgestellten Classen-Censuren sind, mit der Unterschrift der Eltern oder deren Vertreter versehen, jedesmal an dem von dem Classen-Ordinarius bezeichneten Tage diesem wieder einzuhändigen. Jede Fälschung der Censuren zieht die strengste Strafe nach sich.

§ 21. Die Schüler sind zur Theilnahme an dem Vormittags-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen verpflichtet. Versäumnisse desselben sind vorher den betreffenden Ordinarien anzumelden, oder nachher gegründet zu entschuldigen.

§ 22. Bereits confirmirte evangelische Schüler haben an der zweimal im Jahre zum Semesterschluß stattfindenden Abendmahlsfeier Theil zu nehmen, und können davon nur auf den ausdrücklichen Wunsch der Eltern dispensirt werden.

§ 23. Kein Schüler darf, ohne die schriftliche Genehmigung seines Vaters oder Vormundes beigebracht zu haben, die Anstalt verlassen, widrigenfalls er das Schulgeld noch für das nächste Vierteljahr zu bezahlen hat.

§ 24. Das Schulgeld wird monatlich praenumerando an den städtischen Cassen-Beamten gegen dessen Quittung gezahlt. Die Schulgeldsätze sind:

a. in der Prima jährlich 24 Thlr.

b. " " Secunda	"	von Auswärtigen 24 Thlr.,	von Einheimischen 20 Thlr.
c. " " Tertia	"	" " 18 "	" " 16 "
d. " " Quarta	"	" " 16 "	" " 14 "
e. " " Quinta	"	" " 12 "	" " 10 "
f. " " Sexta	"	" " 10 "	" " 8 "

Für diejenigen, welche am Unterrichte im Englischen Theil nehmen, tritt eine Erhöhung des Schulgeldes um 4 Thlr. jährlich ein.

§ 25. Bei der Aufnahme ist zu entrichten:
an Prüfungs- und Inscriptions-Gebühren 1 Thlr.;

bei dem Abgange:
für ein gewöhnliches Abgangszeugniß 15 Sgr.
für ein Abiturienten-Zeugniß . . 2 Thlr.

Vorstehende Schulgesetze für das Gymnasium zu Bunzlau werden hiermit genehmigt.

Breslau, den 13. März 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Schleinitz.

II.

Die Grundsteinlegung des Gymnasial-Gebäudes
in Bunzlau am 18. Oktober 1861.

Zu dem wichtigen Act der Grundsteinlegung des neuen Gymnasial-Gebäudes war der für Preußens Geschichte bedeutungsvolle 18. Oktober, ein Tag, der im vorigen Jahre durch die feierliche Krönung Sr. Majestät des Königs noch seine besondere Weihe empfangen hatte, von den Städtischen Behörden ausersehen worden. Nach dem Gottesdienste, an welchem die Festgenossen Theil genommen, begann um 11 Uhr die Feier der Grundsteinlegung. — Der imposante Zug, gebildet aus den Gewerken der Maurer und Zimmerleute, der Schützengilde, den Schülern und Lehrern des Gymnasiums, den geladenen Gästen, — an ihrer Spitze als Vertreter des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau Herr Provinzial-Schulrath Dr. Scheibert und als Vertreter der Königl. Regierung zu Liegnitz Herr Regierungs- und Schulrath Stolzenburg, — der Geistlichkeit, den Königlichen und Städtischen Behörden, der Bunzlauer Liedertafel u. s. f. bewegte sich unter den Klängen der Musikchöre und mit wehenden Fahnen von dem Rathhause nach dem sinnvoll geschmückten Bauplatze. Daselbst hielt nach dem einleitenden Chorale „Dir, dir, Jehovah, will ich singen" der Herr Provinzial-Schulrath Dr. Scheibert, von der erhöhten Rednerbühne herab den Tausenden der Zuhörer weithin vernehmbar, die nachfolgende Fest- und Weiherede:

Im Namen des dreieinigen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

„Hoch und freudig schlagen heute aller Preußen Herzen, denn unser König legt heute der Krone Ring um seine Stirn und vollzieht die Vermählung mit seinem Volke. Tief bewegt und ernst gestimmt ist jedes Preußen Brust, denn alle haben wie wir heute an dem Altare des Herrn gestanden, von dem und aus dessen Hand der König seine Krone nahm. —

„Näher als sonst tritt uns heute der Hoheit Macht in des Himmels Kraft, und ruft die Thaten bewährte Loosung wach „mit Gott für König und Vaterland." Heller als sonst strahlt heute der Hoheit Glanz in des Himmels Licht und weckt zu dem Gebete: „der Herr unser Gott sei mit uns, wie er gewesen ist mit unsern Vätern."

„Darf denn nun die Handlung, zu der wir hier versammelt sind, sich einreihen in solche patriotische Festfeier, die so christlich, sich hineindrängen in solche christliche Feststimmung, die so patriotisch ist? —

Sie darf es, denn

das Stiften und Gründen dieses Gymnasium ist eine **patriotische**, ist eine **christliche** That.

Solches bezeugen die äußern und innern Beweggründe, welche diese Stiftung hervorgerufen haben; das bezeugt die äußere und innere Bestimmung, welche ein Gymnasium hat.

„Die äußern und innern Beweggründe, welche die Stiftung dieses Gymnasium veranlaßt und hervorgerufen haben, stempeln die That zu einer patriotischen. Denn die reichen Mittel der Stadt an Geld und Gut, erworben von arbeitsamen Händen, erhalten mit weiser Sparsamkeit, gemehrt durch umsichtige Verwaltung, sie erheischten eine zinsversprechende Veranlagung und eine edle Verwendung; die mannigfaltigen und überall sichtbaren Lebensquellen der Stadt, geöffnet durch anerkannten Gewerbfleiß, in rechten Fluß gebracht durch viele und bequeme Verkehrswege, verstärkt durch staatliche und provinzielle Institute, sie forderten ein Entgegenkommen Allen denen, welche Gewerbe, Verkehr und Verwaltung an sie gewiesen; die heute schon bedeutungsvolle Stellung der Stadt und ihre noch verheißungsvollere Zukunft verlangte eine der jetzigen Stellung entsprechende, würdige Ausstattung, gebot einen öffentlichen Ausdruck ihrer erhofften Bedeutung: das war der äußere Anlaß. —

„Wie konnte, wie wollte man diesen unabweisbaren Forderungen nachkommen? Man verhehlte sich nicht, daß Preußischer Schutz des Gewerbes und Preußische Belebung der Industrie mitgewirkt habe zu dem Erwerbe der Mittel; man gestand sich, daß altpreußisches Sparen und Haushalten auch diese Stadt sparen und haushalten gelehrt; man wußte, daß der vom Heldenkönige erkämpfte, von dem Friedenskönige gewahrte Friede den Besitz gesichert und den Erwerbsquellen ein Flußbett gegraben; man erkannte es dankbar an, daß des Vaterlandes reiche Entwicklung auch dieser Stadt ihre bedeutungsvolle Stellung gegeben und die bedeutungsvollere Zukunft gesichert hat. Solche Erwägung führte den Gedankengang in den innersten Kern nationaler Entwicklung, vaterländischer Größe, Preußischen Ruhmes. Von ihren Königen hatte auch diese Stadt gelernt, daß geistige Bildung Mutter und Amme aller nationalen Entwicklung sei; aus der Preußischen Geschichte hatte sie an sich selbst erfahren, daß der geistige Aufschwung Erzeuger und Nährer aller wahren Großthaten ist; täglich sieht sie es um sich bewahrheitet, daß das Streben nach geistigen Gütern allem Erwerben erst seine wahre Bedeutung, allem Wollen die rechte Kraft, aller Kraft die rechte Richtung, allem Besitze seine höhere Weihe giebt. — Wenn solcher Gedankengang hier zu dem Beschlusse führte, mit den vorhandenen Mitteln ein Gymnasium zu gründen; wenn durch Gründung solcher Bildungsstätte die Stadt den Forderungen an sie gerecht werden, wenn sie dadurch ihre heutige Bedeutung bekunden, ihren Anspruch auf die größere künftige rechtfertigen wollte: so ist ein solcher Beschluß entsprungen aus tiefem Verständniß Preußischen Strebens, gereift an dem reinsten Sonnenlichte Preußischen Ruhmes: er ist eine patriotische That.

„Der nochmalige Rückblick auf die (äußern und innern) Beweggründe des Beschlusses läßt ihn nicht minder als eine christliche That erkennen. Denn die zahlreiche Jugend, welche hier Orts einer höhern Bildung bedarf, sie sucht, und nach geöffnetem Bildungswege sie in noch erweitertem Umfange suchen wird; die vielen Familienväter, welche laut bekennen, daß geistige Ausbildung wie die einzige so auch die beste Mitgabe für ihre Söhne sei; die große Zahl der Männer, welche auch hier ein Bedürfniß nach einem erhöhten geistigen Leben empfinden; die klare Erkenntniß, daß die Bildungsstätten der Communen das öffentliche Zeugniß ihres eigenen Bildungsstandes sei: dies Alles war äußerer Anstoß zu dem Beschlusse, der heute seinen ersten Schritt in die große Oeffentlichkeit thut. —

„Dies Bedürfen, Suchen, Hochschätzen der Bildung, dies Sich-Sonnen in ihrem Lichte, dies Sich-Wärmen an ihrem Strahle: wer hat das Bedürfniß nach ihr und den Genuß an ihr hervorgerufen? Es ist der Herr, der Selber vom Himmel kam und lehrte; es ist der Herr, der bei seinem Auffahren gen Himmel seinen Jüngern auftrug: „gehet hin in alle Welt und lehret alle

Heiden.“ Mit diesem Rufe sind die Schulen geschaffen, mit ihm die Bildung, welche nur christliche Völker kennen. Nur da, aber auch immer dort, wo das Christenthum Boden gewinnen will, da erringt es Land für seine Schulen, wo es seinen Fuß hingesetzt hat, da zeichnen Schulen die Spuren seines Ganges, wo es heimisch geworden und Wurzel geschlagen hat, predigen Bildungsstätten seine weltüberwindende Kraft, und — wenn es aus zeitweiligem Schlummern irgendwo zu neuem Leben erwacht, dann ist Belebung alter und Gründung neuer Schulen sein Morgengruß. — Wenn so auch hier der Lehrberuf der Kirche ein Bildungsbedürfniß weckte, nährte, groß zog; wenn Hochschätzung wahrer Bildung die Gründung dieser Anstalt herbeiführte, dann ist der Beschluß entsprungen aus tiefem Verständniß christlichen Lebens, gereift am Sonnenlichte christlicher Erkenntniß: er ist eine christliche That. —

„Wie die Beweggründe, so bezeugt auch die äußere und innere Bestimmung eines Gymnasium, daß das Stiften desselben eine patriotische That ist. Denn nicht blos für die Söhne dieser Stadt, Umgegend, Provinz, sondern für alle diejenigen, welche höhere Bildung suchen, wird in diesem wie in jedem Gymnasium eine Stätte aufgethan. Viele, gewiß die Meisten derer, welche in ihm ihre Bildung finden werden, bleiben nicht in dieser Bürgerschaft, nicht im Dienste dieser Stadt. Sie wollen und sollen reif werden für den Berufskreis, den ihnen Staat und Communen in Kirchen und Schulen, in Verwaltungs- und Gerichtshöfen anweisen werden. Die Gründer dieser Anstalt werden sie ein gelungenes Werk nennen, wenn deren Zöglinge in den fernsten und weitesten Kreisen vaterländischen Dienstes würdig und darin tüchtig und treu erfunden werden. So zeigt die äußere Bestimmung eines Gymnasium, daß nicht engherzige Selbstsucht, daß nur patriotischer Sinn es gründen kann. —

„Und die innere Aufgabe dieser Anstalten? — Ohne bestimmten Zweck für gewerbliche und technische Befähigung, ohne absichtliches Streben nach Kenntnissen und Fertigkeiten für Erwerb und Verkehr, ohne alle Rücksicht auf künftigen Stand und Beruf, wollen die Gymnasien den menschlichen Geist als solchen bilden; sie sollen die geistige Kraft durch geistige Uebungen erregen, sie durch Arbeiten im idealen Bildungsstoffe steigern, und für eine ideale Auffassung aller Lebensverhältnisse befähigen. — Wohl lag es der gewerbtüchtigen Stadt nahe, für sich und ihre Söhne eine Anstalt zu haben, die ihren nächsten Zwecken diene; wohl konnte auch sie angelockt werden zur Gründung einer Schule, von der man sich Förderung des Gewerbes und der Industrie, Steigerung der productiven Kräfte, vortheilhafte Ausnutzung der Naturproducte verspricht. Sie hat das uneigennützig verschmäht. Sie weiß aus eigenem Gewerbsbetriebe, daß es überall und überall nur auf Gewinnung von Kraft ankommt, und ist deß gewiß, daß die große Lebensmaschinerie der Kraft leicht den Angriffspunkt anweist und ihre Wirkung sichert; sie weiß, daß nur der feinste Thon sich in alle Formen fügt, nur das edelste Metall jeder Ausdehnung fähig ist. Darum will sie hochsinnig die höchste Bildung und damit die höchsten menschlichen Interessen in dieser ihrer Schule gepflanzt und gepflegt wissen, will durch sie mitarbeiten an dem großen geistigen Capital des Vaterlandes. Sie überläßt den so gewonnenen Schatz zur freien Verwerthung dem Vaterlande, und darum ist die Gründung dieses Gymnasium eine patriotische That. —

„Blicken wir auch hier wieder zurück auf die äußere wie innere Bestimmung eines Gymnasium, so werden wir die That in einem noch höhern Sinne als eine christliche erkennen. Denn mit der ihrer Aufgabe sich bewußt gewordenen Kirche sind die Schulen ins Leben getreten, aus denen die heutigen Gymnasien erwuchsen. Mit dem schnellern oder langsamern Herzensschlage der christlichen Kirche gingen auch voller oder matter die Pulse dieser Schulen; mit der helleren oder trüberen

Geistesfackel der Kirche ward auch lichter oder blasser das Wiederleuchten dieser Schulen. Für die Kirche und durch sie wurde in diesen Anstalten Kenntniß und Verständniß der Sprachen gelehrt, in denen die auserwählten Männer Gottes durch die heilige Schrift zu uns reden; für die Kirche und durch sie wurde in ihnen der Unterrichts-Stoff und -Weg ermittelt, erprobt, ausgenutzt zur Bildung, deren die Lehrer und Diener am Worte bedurften; aus der Kirche wurde in diese Schulen christliche Lebensordnung und christliche Zucht verpflanzt, damit durch sie die Jugend hineinwachse in die Kirche. So ist es heute noch und soll es heute noch sein. Allerdings haben sich viele Andere im Laufe der Zeit an diesen Bildungsherd herangedrängt, und haben an ihm willige Aufnahme gefunden; vielen, ja allen Ständen sind diese Schulen heute geöffnet; mancher neue Bildungsstoff ist um dessentwillen in sie aufgenommen; die Aufgabe ist eine weitere, umfassendere, die Schule ist Gymnasium geworden. Doch der ursprüngliche Kern des erprobten und bewährten Unterrichtsstoffes ist unangetastet geblieben; die ursprüngliche Bestimmung ist nicht aufgegeben: die Kirche erwartet und empfängt aus diesen Schulen ihre Lehrer und Diener; sie erwartet und erhofft aus ihnen ihre eifrigen Bekenner, ihre lebendigen Glieder. So zeigt die weite äußere Bestimmung ein christliches Ziel. —

„Und wäre die innere Aufgabe nicht eine christliche? — Scheinbar nicht. — Denn in den Gymnasien werden die Sprachen, welche die Heiden gesprochen, vor Allem gelehrt, und zum Mittelpunkte alles Lernens, Arbeitens, geistigen Ringens gemacht; die äußere und innere Geschichte heidnischer Völker giebt Stoff und Bild des Volks- und Staatslebens, welches der jugendliche Geist Jahre lang beschauen soll; die Anschauungs- und Denkweise, Kunst und Dichtung, der Cultus und Götterglaube der Heiden wird äußeres Tummelfeld für den reifenden Geist, wird innerer Nährstoff für das jugendlich weite und empfängliche Herz; in das Heidenthum soll der Zögling des Gymnasium sich mit der ganzen Kraft seines Geistes versenken, aus ihm Klarheit für den Verstand, Schärfe im Denken, Sinn und Verständniß alles Höhern und Idealen, Wärme und Begeisterung für alles Wahre, Gute, Schöne gewinnen. — Ist das nicht ein Widerspruch mit der christlichen Bestimmung? — Mit Nichten. — Christus wurde geboren unter Augustus, dessen Zeitalter die reifsten Früchte des Heidenthums pflückte und genoß; in den innern und äußeren Mittelpunkt der Heidenwelt pflanzten die Apostel Petrus und Paulus das Wort vom Kreuze, und wandelten durch christliche Altäre die Götzentempel in Gotteshäuser um. So pflanzen auch wir die Christo dargebrachten und in ihm gegründeten Seelen in das Heidenthum, um sie dasselbe in des heiligen Geistes Kraft in sich überwinden zu lehren. Sie sollen dessen Hoheit und Niedrigkeit, Reichthum und Armuth, Vermögen und Ohnmacht, Schönheit und Mißgestalt schauen; sie sollen erkennen, wie der Heide an seinem Geistes reichen Tische keine volle Genüge findet, wie er an den Geistes reichen Quellen seinen Durst nicht löschen, seine Sehnsucht nicht stillen kann; erkennen, welche schönen Aussichts weiten Höhen die auf ihre eigene Kraft vertrauende und bauende Menschheit erklimmt, und wie doch so unbefriedigt, verzagt, unselig der Mensch ohne seinen lebendigen Gott auf dieser Höhe steht; sie sollen so recht inne werden, wohin, ach! wohin die Völker gelangen, die abfallen von Gott, und die Er dann ihre eigenen Wege gehen läßt, „ob sie den Herrn fühlen und finden möchten." — Und dieses Schauen, Erkennen und Innewerden soll Auge, Verstand und Herz für den Herrn öffnen, in welchem der Weg zu schauen, die Wahrheit zu erkennen, das Leben zu erleben ist. — Ja unsere Jugend unserer Gymnasien soll die Verlockung der alten Schlange: „Ihr werdet sein wie Gott und wissen, was gut und böse ist," welche heute das neue wie je das alte Heidenthum am Baume der Erkenntniß predigt; solche Verlockung soll sie, geharnischt mit corinthischem Erze des Heidenthums, in des Glaubens Kraft bekämpfen; unsere Jugend unserer

Gymnasien soll in dem Rufe: „Kommt, laßt uns eine Stadt und Thurm bauen, deß Spitze bis an den Himmel reiche, daß wir uns einen Namen machen;" in diesem heute wie je gehörten Rufe des alten wie neuen Heidenthums, soll sie dessen Mutterlaut und Muttersprache wieder erkennen, und solche mit dem Schwerdte des Geistes besiegen, das mit dem Diamantenstaube des Heidenthums geschliffen worden. — Wenn zu jenem Kampfe auch in diesem Gymnasium der Harnisch, zu jenem Siegen die Waffe, und so Gott der Herr gnädig ist, die Kraft gegeben wird, dann ist und bleibet seine Gründung eine christliche That.

„So darf sich denn unsere Handlung, zu der wir hier versammelt sind, als eine vollberechtigte in die heutige Festfeier einreihen. Darum aber, weil sie eine patriotische und eine christliche That ist, so legen wir und müssen wir legen, einen doppelten Grund:

„einen Grundstein, gehauen aus dem kernfesten Felsen vaterländischen Bodens, auf dem der Meister und seine Gesellen Bunzlau's Namen mit Monumenten-Schrift einzeichnen in die Liste der Städte, welche Preußischem Streben und Preußischem Geiste ein Opfer darbrachten;

und

„einen Grundstein," genommen aus Zion, den der Herr selber gelegt, einen bewährten Stein, einen köstlichen Eckstein, der fest gegründet ist," auf dem des Meisters Gesellen mit Glaubensschrift in die Jugend Herzen dem Herrn einen Altar, Ihm seine Tempel hinein erbauen.

„Und nun, o Herr, flehen wir Dich in aller Demuth an, Du wollest gnädiglich auch dies Haus bauen, denn wo Du es nicht baust, da arbeiten umsonst Alle, die daran bauen.

Amen."

Nach einer von dem Cantor Neßler componirten und von dem Sänger-Chor des Gymnasiums ausgeführten Fest-Motette bestieg der Herr Bürgermeister Flügel die Rednerbühne, um die in den Grundstein einzuschließende Stiftungsurkunde zu proclamiren.

Dieselbe lautet:

Urkunde

über

die Errichtung des evangelischen städtischen Gymnasii zu Bunzlau.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß, je größer die Bildung der Einwohner, destomehr auch ihr wahres Interesse gefördert wird, und daß sie durch geistige Bildung immermehr befähigt werden, die politischen Rechte und Pflichten eines freien Staatsbürgers auszuüben, haben sich sowohl aus freiem Antriebe, als auch theilweise angeregt, durch einzelne, um das gemeine Wohl besorgte Bürger die unterzeichneten beiden städtischen Kollegien seit länger als einem Jahrzehnt mit der Frage beschäftigt, ob die Verhältnisse Bunzlau's eine Verbesserung resp. Umformung der städtischen Schulanstalten erforderlich machten.

Die über diese Frage gepflogenen eingehendsten Berathungen führten in Berücksichtigung, daß eine organische Gliederung der evangelischen Stadtschule fehlte, in Berücksichtigung ferner, daß eine nicht geringe Anzahl von Eltern ihre Kinder gedachter Schule gar nicht anvertrauten, sondern auf fremden Anstalten unterbrachten, in Berücksichtung auch, daß die Stadt Bunzlau in einem erheblichen Verkehrs-Aufschwunge, verbunden mit Zunahme der Bevölkerung begriffen, und in Berücksichtigung endlich, daß die Mittel der Stadt es zuläßig machen, zu dem einmüthigen Beschlusse, die evang. Stadtschule zu reorganisiren und außerdem eine höhere Lehranstalt hierorts neu zu gründen,

Nachdem man die ursprüngliche Idee, eine Realschule zu errichten, um deshalb aufgegeben, weil diesen Anstalten, welche ebensoviel, ja fast noch mehr Mittel erfordern, als die Gymnasien, dennoch nicht alle diejenigen Berechtigungen zustehen, welche letztere Anstalten besitzen, und weil außerdem den Schülern eines Gymnasiums dieselben Rechte zustehen, als den Schülern der Realschule, und weil endlich auch der auf beiden Anstalten zu absolvirende Kursus von gleicher Dauer ist, beschloß man zunächst die evangelische Stadtschule durch Gründung einiger höheren Classen für den Gymnasial-Unterricht zu erweitern, daneben eine besondere höhere Töchterschule zu errichten und der ganzen Anstalt einen neuen Dirigenten zu geben.

Der hierauf bezügliche Bericht des Magistrats ist unterm 15. Januar 1857 an die Königliche Regierung zu Liegnitz erstattet worden, worauf diese hohe Behörde durch ihren Departementsrath Herrn Regierungsrath Stolzenburg am 23., 24. und 25. Mai ejd. a. die bisherigen Schulanstalten einer Revision unterwarf, in Folge deren unterm 26. desselben Monats unter dem Vorsitz des erwähnten Herrn Regierungskommissarius zwischen dem Magistrat und der Schuldeputation und unter Zuziehung des Stadtverordneten-Vorstehers vereinbart wurde, zwei gesonderte Schulsysteme und zwar eine höhere Stadtschule mit 3 Knaben-, 2 Mädchen- und 2 gemischten Vorbereitungsclassen, sowie eine deutsche Bürgerschule mit 2 Knaben- und 2 Mädchen- und 4 gemischten Grundclassen zu errichten.

Nachdem die bei dieser Gelegenheit noch aufgetauchten Fragen wegen Verbesserung der Lehrergehälter, der Stellung der Knabenclassen der neuen höheren Stadtschule durch Berathungen und Berichtserstattungen ihre Erledigung gefunden, ertheilte die Königliche Regierung zu Liegnitz durch hohes Rescript vom 19. November 1857 die Concession, 4 Knabenclassen der höheren Stadtschule, äqual den Gymnasialclassen Sexta bis incl. Tertia, errichten zu dürfen. Der bisher mit Fleiß sein Amt verwaltet habende Rector Vogel willigte in seine Pensionirung, und wurde hierauf zum Rector der neuen beiden Schulsysteme der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Lauban Herr Dr. Beisert gewählt; außerdem wurde für die Knabenclassen der höheren Stadtschule als Conrector der Gymnasiallehrer Herr Fährmann aus Lauban und als dritter Lehrer der bisherige Stadtschullehrer Herr Heinrich angestellt.

Die neugegründete höhere Lehranstalt für Knaben wurde eröffnet am 15. April 1858 und zwar zunächst mit 3 Knabenclassen (die erste Classe mit 5 Schülern, die 2. mit 19 Schülern und die dritte Classe mit 41 Schülern).

Schon Ostern 1859 konnte die oberste der Tertia Gymnasii entsprechende Classe, nachdem Herr Regierungsrath Stolzenburg durch vorherige Revision der Anstalt sich von der Fähigkeit der Schüler Ueberzeugung verschafft, aufgesetzt werden, womit die Anstellung noch zweier Litteraten geboten war, wozu berufen wurden die Herren Dr. Dr. philosophiae Meyer und Adler.

Inzwischen trat der unterzeichnete Magistrat und zwar unterm 14. Mai 1858 mit einem ausführlichen Project, die Anstalt zu einem vollständigen Gymnasium zu erweitern, vor die mit unterzeichnete Stadtverordneten-Versammlung, welche in ihrer Sitzung vom 22. ejd. m. et anni beschloß, die Concession dahin nachzusuchen, daß sich aus den bereits bestehenden und den an diese Classen nach und nach sich anschließenden höheren Classen ein vollständiges Gymnasium herausbilden dürfe, und daß seiner Zeit wegen Baues eines neuen Schulgebäudes Beschluß gefaßt werden würde.

Der erste hierauf bezügliche Antrag wurde vom Magistrat unterm 25. Mai 1858 an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau gestellt, worauf, nachdem die genannte hohe Staatsbehörde die in Betreff der Lehrerbesoldungen und sonstigen Ausstattung eines Gymnasiums zu

stellenden Forderungen mitgetheilt, der Magistrat unterm 28. Januar 1859 wiederholte Vorlage der Stadtverordneten-Versammlung machte.

In der Sitzung vom 11. Februar 1859 beschloß die Versammlung, den vom Staate geforderten Etat zu genehmigen, sowie ein neues Gymnasialgebäude zu erbauen. In Betreff der Weiterentwickelung der Anstalt muß hier noch bemerkt werden, daß die erste Classe derselben Ostern 1860 nach vorher eingeholter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Liegnitz, welche durch hohes Rescript vom 31. Dezember 1859 ertheilt wurde, in zwei getrennte Classen (aequal. Ober- und Unter-Tertia Gymnasii) getheilt, und daß von diesem Zeitpunkt ab, wiederum 2 Lehrer und zwar die Herren Dr. Dr. phil. Schmidt und Rhode angestellt wurden.

Durch hohen Erlaß vom 28. August 1860 hat Se. Excellenz der Herr Kultusminister von Bethmann-Hollweg die Errichtung eines Gymnasiums zu Bunzlau genehmigt, und sind in Folge dessen durch Rescript des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 12. Oktober 1860 die vorhandenen 5 Knaben-Classen der höheren Stadtschule als die wirklichen Gymnasialclassen Ober-Tertia, Unter-Tertia, Quarta, Quinta und Sexta in das Ressort dieser Behörde übergegangen, worauf der Herr Provinzial-Schulrath Dr. Scheibert als Königlicher Commissarius die Uebernahme und Revision der Anstalt vom 31. Oktober bis 3. November v. J. vollzog.

Ostern 1861 wurde Ober- und Unter-Secunda errichtet, so daß bereits Ostern 1862 die Anstalt durch Eröffnung der Prima ihren innern Ausbau vollenden kann.

Nachdem die Etablirung des Gymnasii durch die zuständige Ministerialinstanz genehmigt worden, hat der unterzeichnete Magistrat in Ausübung der Patronatsrechte über die Anstalt berufen:

1) zum Direktor, den bisherigen Rector Herrn Dr. Beisert,
2) zum Prorector und 1. Oberlehrer den Oberlehrer am Gymnasium zu Minden, Herrn Dr. Güthling, welcher jedoch erst Ostern 1862 bei Errichtung der Prima in das Amt tritt,
3) zum 2. Oberlehrer, den bisherigen Conrector Herrn Fährmann,
4) zum 3. Oberlehrer, den bisherigen Lehrer Herrn Dr. Meyer,
5) zum 1. ordentlichen Gymnasiallehrer, den Lehrer Herrn Dr. Schmidt,
6) zum 2. ordentlichen Gymnasiallehrer, den bisherigen Hülfslehrer Herrn Dr. Rhode,
7) zum 3. ordentlichen Gymnasiallehrer, den Gymnasiallehrer Herrn Luchterhand zu Sorau, welcher jedoch erst gleichfalls Ostern 1862 das Amt antritt.
8) zum 4. ordentlichen Gymnasiallehrer, den bisherigen Lehrer Herrn Dr. Adler,
9) zum wissenschaftlichen Hülfslehrer, den bisherigen Lehrer Herrn Heinrich,
10) zum katholischen Religionslehrer, den Herrn Kreis-Vikar Kreutz,
11) zum Gesanglehrer, den Cantor an der evangelischen Stadtkirche Herrn Nessler,
12) zum Turnlehrer, den Lehrer an der deutschen Bürgerschule Herrn Weinknecht.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Februar d. J. haben Se. Majestät der König geruht, die Wahl des Dr. Beisert zum Director des Gymnasii in Bunzlau zu bestätigen.

Die unterzeichneten beiden städtischen Collegien wollen diese Darstellung als Stiftungsurkunde des hierorts errichteten evangelischen Gymnasii betrachtet wissen und bemerken dabei ausdrücklich, daß, wenngleich die neue Anstalt den Namen eines evangelischen Gymnasiums führt, damit keineswegs ein konfessioneller Character derselben angedeutet sein soll, daß vielmehr das hiesige Gymnasium als höhere Lehranstalt sämmtlichen Religionsgenossenschaften mit gleichen Rechten zur Benutzung dienen soll. Zum Schluß möge noch die Erwähnung Platz greifen, daß durch Rescript des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 25. März cr. auf den Antrag des Magistrats

genehmigt worden, noch eine Septima (Vorbereitungsklasse) zu errichten, daß diese Ostern 1861 in's Leben getreten und dem seitherigen Stadtschullehrer Herrn Engmann übertragen worden ist.

Die Anstalt wird zur Zeit besucht:

in Secunda	von	22	Schülern,
„ Tertia	„	46	„
„ Quarta	„	41	„
„ Quinta	„	40	„
„ Sexta	„	39	„
„ Septima	„	31	„
in Summa	von	219	Schülern,

ein glänzender, thatsächlicher Beweis von dem Bedürfniß, in Bunzlau eine höhere Lehranstalt zu besitzen.

Das Curatorium des Gymnasiums besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern, nämlich:

a. dem Bürgermeister Flügel als Vorsitzenden,
b. dem Rathsherrn Herrn Apotheker Wolf,
c. dem Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung Herrn Töpfermeister Gotthardt,
d. dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung Königlichen Rechts-Anwalt und Notar Herrn Minsberg,
e. dem Gymnasial-Direktor Herrn Dr. Beisert.

Diese Urkunde, welche heute als an dem Tage der feierlichen Grundsteinlegung des neuen Gymnasialgebäudes, zu dessen Bau die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 7. Juni 1861 die Summe von 37—39,000 Rthlrn. bewilligt hat, und dessen Leitung dem Königl. Baumeister Jacob übertragen worden ist, dem Grundstein übergeben wird, möge der Nachwelt Kunde geben von der Entstehung unseres städtischen Gymnasiums.

Möge die neue Anstalt ein Segen für die kommenden Geschlechter sein, und mögen unsere Nachfolger im städtischen Regiment in demselben Geiste und mit derselben Liebe dieses Institut der geistigen Bildung, welche in alle Kanäle des öffentlichen Lebens strömt und überall, wo sie sich zeigt, befruchtet und herrliche Früchte trägt, hegen und pflegen.

Diesem Dokumente haben wir noch beigelegt:

a. ein Verzeichniß der gegenwärtigen Mitglieder des Magistrats,
b. ein Verzeichniß der gegenwärtigen Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung,
c. ein Verzeichniß der gegenwärtigen Mitglieder des Gymnasiallehrer-Collegiums,
d. ein Verzeichniß der gegenwärtig hier fungirenden Geistlichkeit aller Religionsbekenntnisse,
e. ein Verzeichniß sämmtlicher gegenwärtigen Schüler,
f. die Programme der höheren Stadtschule resp. des Gymnasiums von Ostern 1859, 1860 und 1861,
g. die neueste Nummer des Liegnitzer Regierungs-Amtsblattes vom 12. Oktober cr.,
h. desgleichen des hiesigen Kreisblattes,
i. je ein Exemplar der hier erscheinenden Localblätter und zwar:
  a. des Niederschlesischen Courier's vom 17. Oktober 1861,
  b. des Intelligenzblattes vom 16. Oktober 1861,
  c. der pharmaceutischen Zeitung vom 16. Oktober 1861,
k. je ein Exemplar der beiden Provinzialblätter und zwar:
  a. der schlesischen Zeitung vom 17. Oktober 1861,

b. der Breslauer Zeitung vom 17. Oktober 1861.

Urkundlich ausgefertigt unter Beidrückung des größeren Stadt-Insiegels und eigenhändiger Vollziehung durch sämmtliche Mitglieder beider städtischen Collegien.

So geschehen, Bunzlau, den 18. Oktober 1861.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Hierauf erfolgte nach dem Segensspruche des Herrn Pastor pr. Kretschmar die Grundsteinlegung selbst, während welcher die Bunzlauer Liedertafel*) Gesänge ausführte. Die üblichen 3 Hammerschläge, an denen sich in langer Reihe die Behörden und Vertreter der Corporationen, sowie Repräsentanten der Schüler betheiligten, waren von sinn- und bedeutungsvollen Sprüchen begleitet. — Ein allgemein gesungenes patriotisches Lied beschloß um 1½ Uhr die Feier auf dem Bauplatze, deren mächtiger Eindruck dadurch erhöht wurde, daß zu Beginn derselben die Sonne den trüben Wolkenschleier siegreich durchbrochen hatte.

Schließlich möge unter den vielen dem festlichen Tage dargebrachten poetischen Gaben hier noch die für die Grundsteinlegung gedichtete lateinische Ode des Herrn Gymnasiallehrers Dr. Schmidt zu dauernder Erinnerung einen Platz finden.

Impigro large modo qui colono,
Campe, praebebas alimenta, posthac
Tu dabis messem generosiorem
Nudus aratro.

Nam prement aedes tua dorsa celsae,
Qua boni et pulchri tenerae inseretur
Semen aetati, patriae ut sit olim
Grata Deoque.

O domus, sidus veluti refulgens
Clarius multo ceteris, stupentis
Tu viatoris specie decora
Lumina pasces.

Jam jacent circum lapides alentis
Matris erepti gremio atque nuper
Arbores caesae sine fronde, acervus
Ordinis expers.

Quae, fabri, vestrum est manibus peritis
Jungere, amoto memores valere
Nullum opus mortale Dei favore
Cuncta regentis.

Ille fundamenta domus benigno
Rite nunc spectet jacienda vultu,
Praebeat semper domui futurae
Numen amicum.

Das beigefügte Blatt bietet die Ansicht von der Façade des zukünftigen Gymnasial-Gebäudes.

---

*) Dieselbe hatte ihre dankbar anerkannte Theilnahme an der Feierlichkeit auch schon durch ein Begrüßungslied der Gäste vor Beginn des Zuges an den Tag gelegt.



Lith. Jr. sc. S. Lilienfeld Breslau

Gymnasium zu Bunzlau.

Schul-Nachrichten

von

Ostern 1861 bis Ostern 1862.

I. Die Lehrverfassung im Schuljahre 18⁶¹/₆₂.

Secunda.

Ordinarius: der Director.

Religion (evang). 2 Std. Der göttliche Heilsplan nach seiner Entwickelung im alten Testamente; die Erfüllung des Heils im neuen Testamente. Hollenberg Abschnitt III. und IV. bis § 82. Die dogmatisch wichtigen Stellen der heiligen Schrift wurden memorirt. Der Ordinarius; — (Kathol.). 2 Std. Inhalt der prophetischen Bücher und der Lehrbücher des A. T.; Nachweis der äußeren (geschichtlichen) und der inneren Wahrheit der Schriften des A. T., oder der Göttlichkeit der darin enthaltenen Offenbarungen; die Lehre von Gott dem Erlöser und Heiliger bis zu den Gnadenmitteln nach Martin's Religions-Handbuch. — Kreisvicar Kreuz.

Deutsch. 2 Std. Uebersicht der Dichtungsarten mit Proben aus den verschiedenen Perioden der Litteratur. Von größeren Dichterwerken wurden gelesen: Göthe's, Herrmann und Dorothea und Schiller's, Maria Stuart. Uebungen im mündlichen Vortrage über selbstgewählte Themata; Declamationsübungen im Anschluß an die Poetik. Beurtheilung der eingelieferten Aufsätze. Dr. Meyer.

Lateinisch. 10 Std. Livius lib. I. und II. Cicero orat. pro Sexto Roscio Amer. 4 St. Der Ordinarius. — Virgil Aen. lib. I. (cursorisch lib. II.). Ein größerer Abschnitt wurde memorirt. Metrische Arbeiten. 2 St. Dr. Schmidt. — Stilistik nach Seyffert's Uebungsbuch für Secunda. 2 St. Die Satzlehre nach Berger's Grammatik. 1 St. Schriftliche Uebungen (Extemporalien, Exercitien und Aufsätze). Memorien längerer Perioden. 1 St. Der Ordinarius.

Griechisch. 6 Std. Xenoph. Cyrop. lib. I. und II. Homer Odyss. lib. V. VIII. bis XI. Der Gebrauch der genera verbi, Praepos., Artikel, Gebrauch der casus und modi nach Berger's Grammatik. Die Beispiele dazu wurden aus der Classen-Lectüre genommen. Exercitien und Extemporalien. Memoriren von Stellen aus Homer. Conrector Fährmann.

Französisch. 2 Std. Lectüre aus „La France littéraire“ von Herrig und Burguy (Staël, Florian, Barthélemy, Molière). Plötz 2. Curs., Abschnitt 4 bis 7. Anleitung zum mündlichen Gebrauche der Sprache. Exercitien und Extemporalien. Conrector Fährmann.

Hebräisch. 2 St. Elementar- und Formenlehre (Pronomen, Verbum, Nomen,) nach Gesenius Grammatik von Rödiger, eingeübt durch schriftliche Exercitien. Im 2. Semester Lectüre der ersten Abschnitte aus Gesenius hebräischem Lesebuch. Der Ordinarius.

Geschichte und Geographie. 3 Std. Römische Geschichte bis zur Gründung des Kaiserthums nach Pütz. Wiederholung der griechischen Geschichte. 2 Std. Uebungen im selbstständigen Vortrage geschichtlicher Themata. 1 St. Der Ordinarius.

Mathemathik. 4. Std. Im Sommer Arithmetik nach Kambly §§ 39—76. Im Winter Planimetrie nach Kambly §§ 128 bis zu Ende. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit. — Außerdem wurden außerhalb der Schulzeit in wöchentlich 2 besonderen Stunden mit den Ober-Secundanern die Gleichungen 1. Grades mit mehreren Unbekannten, die quadratischen Gleichungen, Stereometrie nach Kambly §§ 1—29 und Trigonometrie durchgenommen, auch jedem Ober-Secundaner besondere Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten gestellt. Dr. Meyer.

Physik. 1 Std. Magnetismus, Electricität und Galvanismus. Dr. Meyer.

Tertia.

Ordinarius: Conrector Fährmann.

Religion (evang.). 2 Std. Die 5 Hauptstücke (vorzüglich 1, 3, 4, 5) wurden erklärt und mit Bibelstellen belegt; die Apostelgeschichte gelesen und erklärt, ein Theil des 1. Buch Mose gelesen. 10 Kirchenlieder gelernt, die früheren wiederholt; Psalmen. Der Ordinarius. — (kathol.) 2 Std. cfr. Secunda.

Deutsch. 2 Std. Die hauptsächlichsten Lehren der Metrik, verbunden mit praktischen Uebungen. Deklamation poetischer Stücke aus dem 3. Theile des Lesebuchs von Wackernagel. Uebungen im mündlichen Vortrage im Anschluß an ausgewählte Abhandlungen aus dem Lesebuche. Beurtheilung der eingelieferten Aufsätze.

Lateinisch. 10 Std. Caesar de bell. Gall. lib. VI. und VII.; de bell. civ. lib. I. 4 Std. Der Ordinarius. — Ovid. Metam V. 341—550; VIII. 159—235 und 618—725; XI. 85—193; XII. 39—145; XIII. 1—397. Ein größerer Abschnitt wurde memorirt. Uebungen im Anfertigen von lateinischen Hexametern und Distichen. 2 Std. Dr. Rhode. — Repetition und Ergänzung der Casuslehre; die consecutio temporum; der abhängige Satz nach Berger's Grammatik. Die zur Einübung erforderlichen Beispiele wurden aus der Classen-Lectüre genommen. Wöchentliche Exercitien und Extemporalien. 4 Std. Der Ordinarius.

Griechisch. 6 Std. Xenoph. Anab. lib. II. Seit Weihnachten Hom. Odyss. I. 1—220. Wiederholung der gesammten Formenlehre; Einübung der Verba auf μι und der anomala nach Berger's Grammatik an den aus der Classen-Lectüre genommenen Beispielen. Exercitien und Extemporalien. Dr. Schmidt.

Französisch. 2 Std. Plötz 2. Cursus, leç. 1—31. Lectüre aus der Chrestomathie von Plötz. Exercitien und Extemporalien. Der Ordinarius.

Geschichte und Geographie. 3 Std. Deutsche Geschichte bis zum Wiener Congreß im Anschluß die Geschichtstabellen von Cauer. Bei der Wiederholung wurde besonders die preußische Geschichte berücksichtigt. Dr. Adler.

Mathematik. 3 Std. Im Sommer Arithmetik nach Kambly §§ 1—39; im Winter Planimetrie nach Kambly §§ 41—123. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit. Dr. Meyer.

Naturkunde. 2 Std. Im Sommer Botanik. Das Linné'sche, Jussieu'sche und Decandolle'sche System; Pflanzenbeschreibung an Exemplaren mit Berücksichtigung dieser Systeme. Im Winter Uebersicht der Classen des Thierreichs und Beschreibung von Thieren der verschiedenen Classen nach Abbildungen und Exemplaren. Dr. Adler.

Quarta.

Ordinarius: Dr. Schmidt.

Religion (evang.) 2 Std. Zusammenhängende Katechismuslehre (die beiden ersten Hauptstücke), im Anschluß an Bibel und Kirchenlied. Das Evangelium Lucä wurde gelesen und erklärt; 10 Kirchenlieder und die Sonntagsevangelien memorirt. Der Ordinarius. — (Kathol.) 2 Std. Unterricht über die Artikel VIII.—XII. des apostolischen Symbolum's, über die Tugend der Hoffnung und das Gebet, die Tugend der Liebe, die Gebote im Allgemeinen und die ersten drei des Decalogs im Besonderen nach dem Breslauer Diöcesan-Katechismus; die Erzählungen I.—LX. aus der Geschichte des N. T. nach Sterns biblischer Geschichte. Kreisvicar Kreuz.

Deutsch. 2 Std. Ausgewählte Stücke aus dem 2. Theile des Wackernagel'schen Lesebuches mit Rücksicht auf Disposition und Ausdruck; Uebungen im Declamiren und Vortragen. Alle 14 Tage ein Aufsatz. Der Ordinarius.

Lateinisch. 10 Std. Cornel. Nepos.: Epaminondas, Pelopidas, Phocion, Timoleon, Hamilcar, Hannibal; Memoriren ausgewählter Abschnitte, Retrovertirübungen und Einführung in die Phraseologie. 4 Std. Wiederholung der Formenlehre, Casuslehre, nach Berger's Grammatik, insbesondere an dem Lesestoffe der Classenlectüre mündlich und schriftlich eingeübt. Wöchentliche Exercitien und Extemporalien. 6 Std. Der Ordinarius.

Griechisch. 6 Std. Einübung der Formenlehre, incl. der Verba contracta und liquida nach Berger's Grammatik, nebst Uebersetzung der betreffenden Abschnitte aus Jacob's Elementarbuch. Lectüre der 12 Aesopischen Fabeln und ausgewählter Anecdoten aus demselben, verbunden mit Vocabelnlernen. Exercitien und Extemporalien. Dr. Rhode.

Französisch. 2 Std. Vervollständigung der Formenlehre nach Plötz 1. Cursus. Exercitien und Extemporalien. Dr. Adler.

Geschichte. 3 Std. Die hervorragenden Begebenheiten und Personen des Alterthums im Anschluß an die Geschichtstabellen von Cauer. Dr. Adler.

Mathematik. 3 Std. Bürgerliche Rechnungsarten. Decimalbrüche, Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzel (Stubba, Heft V.—VII.) 2 Std. — Planimetrie nach Kambly §§ 1—64. 1 Std. Arithmetische Wochenarbeiten. Dr. Meyer.

Quinta.

Ordinarius: Dr. Rhode.

Religion (evang.). 3 Std. Die biblischen Geschichten des A. und N. Testaments im Zusammenhange nach Zahn. Die drei ersten Hauptstücke wurden wiederholt und erklärt, 10 Kirchenlieder memorirt. Der Ordinarius. — (Kathol.) 2 Std. cfr. Quarta.

Deutsch. 2 Std. Leseübungen aus dem 1. Theile des Wackernagel'schen Lesebuchs, verbunden mit Uebungen im Nacherzählen. Befestigung in der Orthographie; die Präpositionen; die Nebensätze und die Redetheile; die Hauptregeln über die Interpunction. Zu den 14tägigen deutschen Aufsätzen wurden meist Sagen aus der Mythologie und deutsche Balladen verwandt. Der Ordinarius.

Lateinisch. 10 St. Lectüre aus dem Lesebuche von Schönborn (II. Cursus), die 31 Fabeln und 27 Abschnitte aus der römischen Geschichte. — Wiederholung der regelmäßigen und Einübung der unregelmäßigen Formenlehre nach Berger's Grammatik an dem durch die Classen-

lectüre gewonnenen Material, welches zugleich das Vocabelnlernen vermittelte. Wöchentliche Exercitien und Extemporalien. Der Ordinarius.

Französisch. 3 Std. Formenlehre nach Plötz 1. Cursus bis § 50, verbunden mit Leseübungen. Alle 14 Tage ein häusliches Exercitium. Lehrer Heinrich.

Geographie. 2 Std. Die außereuropäische Geographie. Dr. Adler.

Rechnen. 4 Std. Die Brüche, die einfache und zusammengesetzte Regeldetrie (Stubba, Heft 3—5). Wöchentlich eine häusliche Arbeit. Dr. Adler.

Naturgeschichte. 2 Std. Im Sommer Botanik. Das Linné'sche System; Pflanzenbeschreibung an Exemplaren. Im Winter Beschreibung von Amphibien und Fischen nach Abbildungen und an Exemplaren. Dr. Adler.

Sexta.

Ordinarius: Wissenschaftlicher Hülfslehrer Heinrich.

Religion (evang.) 3 Std. Biblische Geschichten des alten Testaments nach Zahn; die 5 Hauptstücke des Katechismus dem Wortlaute nach erklärt und memorirt; 8 Kirchenlieder. Der Ordinarius. — (Kathol.) 2 Std. cfr. Quarta.

Deutsch. 2 Std. Leseübungen aus dem 1. Theile des Wackernagel'schen Lesebuches, verbunden mit mündlicher und schriftlicher Reproduction; Befestigung in der Orthographie; Declamations-Uebungen. Den Stoff zu den 14tägigen häuslichen Arbeiten boten die einfachsten Sagen des Alterthums. Der Ordinarius.

Lateinisch. 10 Std. Die regelmäßige Formenlehre nach Berger's Grammatik, eingeübt an dem Lesestoffe aus dem Elementarbuch von Henneberger; Vocabelnlernen im Anschluß an die Lectüre. Wöchentliche Exercitien und Extemporalien. Der Ordinarius.

Geographie. 3 Std. Allgemeine Kenntniß der Erdtheile nach dem Leitfaden von Graßmann, 1. und 2. Cursus. Specieller Deutschland und der preußische Staat. Der Ordinarius.

Rechnen. 4 Std. Die vier Rechnungsarten mit benannten Zahlen und mit gleichnamigen Brüchen (Stubba, Heft 2 und 3). Wöchentlich eine häusliche Arbeit. Dr. Adler.

Naturgeschichte. 2 Std. Im Sommer Botanik. Pflanzenbeschreibung an Exemplaren. Im Winter Beschreibung von Säugethieren und Vögeln nach Abbildungen und an Exemplaren. Dr. Adler.

Vorbereitungs-Classe (Septima).

Ordinarius: Lehrer Engmann.

Religion (evang.). 4 Std. 24 biblische Geschichten des alten und neuen Testaments; die 5 Hauptstücke mit Luther's Erklärung, nebst Bibelsprüchen als Beweisstellen; 7 Kirchenlieder und 8 Psalmen. Die Reihenfolge der biblischen Bücher alten und neuen Testaments wurde durch Aufsuchen von Bibelstellen eingeübt.

Deutsch. 10 Std. Lesestücke aus dem Kinderfreunde von Preuß und Vetter. — Denkübungen im einfachen und erweiterten Satze (die Wortclassen in ihrer gegenseitigen Beziehung; Abwandlung des Haupt- und Zeitwortes). — Aufgaben zu schriftlichen Aufsätzen (Fabeln und leichte Erzählungen). — Abschreiben aus dem Lesebuche; orthographische Dictirübungen; das Alphabet der Klein- und Großbuchstaben deutscher und lateinischer Schrift.

Lateinisch. 2 Std. (die 1. Abth.) Die 1. und 2. Declination, Indicativ von esse und der 1.

Conjugation mit Verwendung der gelernten Vocabeln eingeübt. (Die 2. Abtheilung wurde in diesen Stunden mit Einübung der lateinischen Schrift beschäftigt.)

Geographie. 2 Std. Landkartenkunde; die elementaren Vorkenntnisse; Uebersicht v. Europa.

Rechnen. 4 Std. Die 4 Species mit unbenannten Zahlen; Resolviren und Reduciren; Addiren und Subtrahiren mit benannten Zahlen; Kopf- und Tafel-Rechnen.

Formlehre (als Vorübung zum Zeichnen). 2 Std. Punkt, Linie, Winkel, Flächen, Körper; Zeichnen geometrischer Figuren. (Abtheilung 1 Vorlegeblätter).

Gesang. 2 Std. 18 Choralmelodien und 10 Lieder. Sämmtliche Stunden wurden vom Ordinarius ertheilt.

Technische Fertigkeiten.

Kalligraphie. 4 Std. (je 2 in Quinta und Sexta) Uebungen in deutscher und lateinischer Schreibschrift nach geeigneten Vorlagen. Lehrer Heinrich.

Zeichnen. 6 Std. (je 2 in Quarta, Quinta und Sexta). Der Unterricht beginnt mit der Elementarstufe der graden und krummen Linie, und schreitet vor bis zum Zeichnen nach Vorlagen (größere Landschaften, Thiere, Köpfe). Dr. Meyer.

Gesang. 7 Std. (2 Std. Tertia; 2 Std. Quarta und Quinta; 2 Sdt. Sexta; 1 Std. der aus den besten Sängern aller Classen gebildete Gymnasial-Sängerchor). Kenntniß der Noten und Intervalle; Uebungen im Treffen derselben; Bedeutung der Tonzeichen; Dur- und Moll-Tonleiter; die verschiedenen Tonarten. — Einübung von mehrstimmigen (in Sexta einstimmigen) Choralmelodien und Liedern. — Der Sängerchor übte vierstimmige Choräle, Lieder, Motetten und Cantaten. Der Gesanglehrer Cantor Nessler.

Gymnastische Uebungen. 4 Std. Die Turnübungen wurden im Sommer-Semester 2 mal wöchentlich auf dem Städtischen Turnplatze abgehalten. Fast alle Schüler 205, (incl. Septima) nahmen, in 13 Riegen geordnet, Antheil. Turnlehrer Lehrer Weinknecht.

Unterricht im Englischen.

Die große und erfreuliche Betheiligung am Unterricht in der englischen Sprache hatte die Theilung der Schüler in 2 Abtheilungen erforderlich gemacht.

1. Abtheilung. (8 Secundaner und 10 Tertianer). 2 Std. Mündliche und schriftliche Uebungen nach Plate's Lehrbuch der englischen Sprache. Lectüre von Walter Scott's: „Tales of a grand father." Dr. Schmidt.

2. Abtheilung. (6 Secundaner, 15 Tertianer und 3 Quartaner). 2 Std. Aus Plate's Lehrbuch wurden die 31 Lectionen der 1. Abtheilung übersetzt und sämmtliche Vocabeln memorirt. Lectüre kleinerer zusammhängender Lesestücke. Dr. Rhode.

Privatlectüre.

Secunda. Cicero orat. in Catil. I.—IV. de amicitia und de senectute (in besonders angesetzten Stunden controlirt); — Homer Odyss. IV., VI., VII., XII. und aus Xenophons Schriften; — Staël, Voltaire, Fénélon.

Tertia. Caes. de bell. Gal. lib. VIII., Curtius, Justin; — Homer Odys. II., Xenoph. Anab. lib. III.; — Voltaire (Charles douze), Fénélon, Florian.

Die deutsche Privatlectüre gab Anlaß zur Anlage von Collectaneen, lexikographischen Versuchen und Auszügen.

Verzeichniss
der zu freien Arbeiten aufgegebenen Themata.

Ober-Secunda.

I. Im Deutschen: A. Classen-Arbeiten:

1) Welche Nachtheile würde die Gleichheit der Menschen nach sich ziehen?
2) Des Lebens Mühe lehrt allein des Lebens Güter schätzen.
3) Güter zu suchen, gehet der Kaufmann; doch an sein Schiff knüpfet das Gute sich an.
4) Die Wahrheit des Dichterwortes:

„Das eben ist der Fluch der bösen That,
Daß sie, fortzeugend, immer Böses muß gebären."

an Beispielen aus dem Leben und der Geschichte nachgewiesen.
5) Erst wäge, dann wage!
6) a. Rede des gefangenen Regulus vor dem Senat.
b. An die wegziehenden Schwalben (Poetischer Versuch).
7) Worin unterscheidet sich der Schmeichler vom Freunde?
8) In wiefern kann der Reichthum die Vervollkommnung des Menschen fördern und hemmen?
9) Wozu erweckt der Gedanke „Gott sieht dich"?
10) a. Möglichst getreue Wiedergabe der Festrede bei der Grundsteinlegung des Gymnasiums.
b. Welche verschiedenen Deutungen und Nutzanwendungen gestattet das Sprüchwort: „Am rollenden Steine wächst kein Moos"?
11) Begeisterung und Besonnenheit, die Pole des Lebens.
12) a. Die Wahrheit des Wortes: „Alles hat seine Zeit" an Beispielen aus der Natur, dem Menschenleben und der Geschichte nachgewiesen.
b. Abfertigung eines prosaischen Menschen, der die Poesie eine „brotlose Kunst" genannt hat.
13) Welche Stellung hat der sogenannte „gute Ton" zur Wahrheit einzunehmen?
14) a. Beide schaden sich selbst, wer zu viel erwartet, und wer zu viel verspricht.
b. Neujahrsgruß (Poetischer Versuch).
15) a. Mit welchem Rechte nennt man Griechenland das Deutschland des Alterthums?
b. Worin gleichen sich der Löwenwirth und der Apotheker in Göthe's „Herrmann und Dorothea."
16) a. Cäsar und Wallenstein, eine Parallele.
b. Der Staatsrath der Königin Elisabeth von England (Characteristik seiner einzelnen Mitglieder nach Schiller's „Maria Stuart, Act II., Sc. 3).
17) Welches sind die hauptsächlichsten Quellen des Gehorsams, und wie verhalten sie sich zu einander in Bezug auf ihren sittlichen Werth? (Versetzungsarbeit).

B. Größere Privatarbeiten: (nach freier Wahl)

Ein Tag aus dem Gymnasialleben (dramatisch); — Gustav Adolph (Charakterbild nach Schiller); — Nathan der Weise (Charakterbild nach Lessing); — die Gleichnisse der Odyssee; — Paulet und Leister (nach Schiller); — Antigone (nach Sophocles); — Ursachen des Verfalls Athens seit dem peloponnesischen Kriege.

II. Im Lateinischen:

1) Quae res tractatae sint a Livio in libro primo inde a capite primo uspue ad caput quintum.

2) In epitomen cogantur, quae Livius I. cap. 6—15 proposuerit.
3) Romulus, Numa Pompilius, Tullus Hostilius inter sese comparentur.
4) Ciceronis merita in rempublicam Romanam exponantur.
5) Qua oratione Brutus usus sit, ut Tarquinium Collatinum commoveret magistratu se abdicare.
6) Qualem Cicero se praestiterit in orationibus Catilinariis.
7) Quibus rebus factum sit, ut reges Roma expellerentur.
8) Secessio plebis.
9) Oratio Veturiae ad Coriolanum filium habita.
10) Caesar interfectus.
11) Imago Appii.
12) Quae praecepta Cicero in amicitiis jungendis proposuerit.
13) Cur Hannibal in summorum imperatorum numero ponendus sit. (Versetzungs-Arbeit).

Bei mehreren Aufgaben war die Wahl des Thema's aus dem Bereich der lateinischen Classen- und Privat-Lectüre jedem einzelnen Schüler freigegeben.

Unter-Secunda.

I. Im Deutschen: A. Classen-Arbeiten:

1) Die Sonne erzählt, was sie an einem Tage gesehen.
2) Die Furcht und ihre Verwandtschaft (Synonymische Abhandlung).
3) Welche Vorzüge hat der Landbau vor jeder anderen Beschäftigung?
4) a. Welches sind die Kennzeichen der wahren Freundschaft?
   b. Sehnsucht nach dem Frühlinge (Poetischer Versuch).
5) In wiefern kann der Schlaf ein Bild des Todes genannt werden?
6) Welche Gemüthsstimmungen erweckt und befördert der Aufenthalt im Walde?
7) Wie läßt sich die Wahrheit des Sprüchworts: „Jeder ist seines Glückes Schmied" nachweisen?
8) a. Der Muth und seine Verwandtschaft (Synonymische Abhandlung).
   b. Unterredung zwischen Hannibal und Scipio vor der Schlacht bei Zama.
9) Beantwortung der Frage: welchen Einfluß übt die Noth auf den Menschen? nach Anleitung der Sprüchwörter: „Noth kennt kein Gebot", „Noth bricht Eisen", „Noth lehrt beten", „Wenn die Noth am größten, ist Gott am nächsten".
10) Aufruf eines Menschenfreundes an seine wohlhabenden Mitbürger zur Unterstützung der in Kälte und Hunger schmachtenden Ortsarmen.
11) In welchen Verhältnissen bewährt sich besonders die Wahrheit des Wortes: „der grade Weg ist der beste"?
12) Worauf beruht die Wahrheit des Wortes: „wer nicht vorwärts geht, geht zurück"?
13) a. In Bezug auf welche Charakterzüge kann die Rede ein Spiegel der Seele genannt werden?
    b. Weihnachtslied. (Poetischer Versuch).
14) Die Betrachtung der Natur, eine Schule geistiger und sittlicher Bildung.
15) a. Der Löwenwirth, ein Charakterbild aus Göthe's „Herrmann und Dorothea."
    b. Die sogenannte gute Haut (eine Characterschilderung).
16) a. Die Erbschaft (Ein armer Tagelöhner macht unerwartet eine reiche Erbschaft und richtet demzufolge sein Leben anders ein.

b. Beschreibung der Einrichtung und Wirkung des in der Classe gebrauchten electromagnetischen Inductionsapparates (in Form eines Briefes).

17) Wer ist mein Lieblingsdichter und warum? (Versetzungsarbeit).

B. **Privatarbeiten** (nach freier Wahl):

In wiefern repräsentiren die Truppen in Wallenstein's Lager die Charactere ihrer Führer? — Welche Mittel wendet die Gräfin Terzky an, um Wallenstein zum Abfall zu bewegen? — Characteristik Don Quixote's; — Deutschland, das Herz von Europa; — Character Catilina's nach Sallust; — Wissenschaft, Kunst, Religion, unsre Führerinnen zur Wahrheit, Schönheit und Tugend; — Vortheile und Nachtheile des Wassers; — Die Bescheidenheit nach ihrer Entstehung, Aeußerung und Wirkung; — Characteristik der bedeutendsten Personen aus Schiller's Räubern; — „Auf großer See sind große Wellen, verborgne Klippen, strenger Wind; wer klug ist, bleibet bei den Quellen, die in den grünen Wäldern sind"; — Einfluß der wohlfeilen Litteratur; — Weltkenntniß; — Genie und Talent; — Nutzen des Krieges; — Warum soll man die Gelegenheit zur Ausbildung in der Musik nicht versäumen? — Characteristik Alexander des Großen; — Marinelli, ein gewissenloser Höfling; — Pflanzencharactere; — Dialog zwischen Schwert und Feder; — Maria Stuart; — Das Zuchthaus verglichen mit dem Irrenhause; — Peter Robin nach Oehlenschläger; — Zriny nach Körner; — Warum ist das Aufschieben eine böse Sitte? — Weshalb wird Camillus mit Recht als der 2. Gründer Rom's angesehen? — Nähr-, Wehr- und Lehrstand (Gedicht); — Die Könige Rom's (Distichen); — Die 12 Monate (Distichen); — Wirkungen der französischen Revolution auf Preußen.

II. Im **Lateinischen**:

1—3) Auszüge aus Livius.
4) Incrementum Romae.
5) Catilinae conjuratio qua ratione a Cicerone detecta sit et oppressa.
6) Res a Bruto gestae.
7) Horatius Cocles et Mucius Scaevola.
8) Vita Coriolani.
9) Quae bella Romani inde a regibus expulsis usque ad annum 466 a. C. n. gesserint, continuo ordine in uno conspectu ponantur.
10) Bellum ab Hannibale contra Romanos gestum enarretur. (Versetzungsarbeit).

Bei mehreren Aufgaben fand freie Wahl des Thema's Statt.

Ober-Tertia.

Im **Deutschen**: A. Classenarbeiten:

1) In wiefern gleicht das Leben einer Schule?
2) Ein Esel erzählt seine Lebensgeschichte.
3) Anwendung des Glases im menschlichen Leben.
4) Wie gewonnen, so zerronnen (Erzählung).
5) Ist der Frühling oder der Sommer vorzüglicher? (Gespräch).
6) Der Baum, ein Bild des Menschen.
7) Böse Gesellschaften verderben gute Sitten (Erzählung).
8) Die Feier des Stiftungstages des Bunzlauer Gymnasiums (Brief).

9) An Beispielen zu zeigen, welchen üblen Folgen sich derjenige aussetzt, welcher die Erfüllung seiner Pflichten aufzuschieben pflegt.
10) Warum erwartet man besonders vom Jünglinge die Tugend der Bescheidenheit?
11) Macht des Gewissens (Erzählung).
12) Von welchen Pflanzen benutzen wir die Blätter und wozu?
13) a. Unrecht Gut gedeihet nicht (Erzählung).
b. Wie lassen sich die verschiedenen Handwerker nach den Stoffen eintheilen, in welchen sie arbeiten?
14) Wenn unser Leben eine Reise ist — welches sind dann unsre Wegweiser?
15) a. Der Sergeant an seine Eltern (ein Brief nach der Erzählung „der Husar in Neisse", Wackernagel III., 114).
b. Der geschäftige Müssiggänger (Characterschilderung).
16) a. Wer ist mein Liebling in der Geschichte und warum?
b. Gesundheit und Geschicklichkeit sind besser als Reichthum.
17) Für welche Verhältnisse paßt besonders das Sprüchwort: „Was der Mensch säet, das wird er ernten"? (Versetzungsarbeit).

B. Privatarbeiten (nach freier Wahl):

Sehnsucht nach dem Frühlinge; — Vortheile des frühen Aufstehens; — Schilderung des im Trauerspiele Philotas von Lessing vorkommenden Arridaeus; — Entferntere und nähere Veranlassungen zum 30jährigen Kriege; — Der alte Deutsche im 19. Jahrhundert; — Folgen der Mäßigkeit; — Die Rolle, welche das Papier in der Welt spielt; — Das Grab; — Die Sonne erzählt, was sie an einem Tage gesehen; — Gedanken bei Betrachtung verschiedener Grabdenkmäler; — Die Nacht ist keines Menschen Freund; — Wer sich in Gefahr begiebt, kommt darin um; — Ein Morgen im Elbgrunde; — Weshalb ist das Jugendalter die Blüthezeit der Freundschaft? — Meine Gebirgsreise; — Untergang Carthago's; — Wiege und Sarg; — Der Husarensprung; — Das Ritterthum; — Inhalt des Nibelungenliedes; — Der Wald im Winter; — Wie Münchhausen seine Lebensgeschichte erzählt; — Warum sind Bücher gute Gesellschafter? — Nutzen des Baumes; — Geschichte des Midas (in Hexametern); — Wann haben auch irdische Güter wahren Werth? — Vortheile des geselligen Lebens; — Das Leben eine Reise; — Die Schwalben (frei nach Béranger); — Abschied vom Riesengebirge (Gedicht); — Sehnsucht (Gedicht); — Der Unbehülfliche; — Macht des Geldes; — Nutzen des Holzes; — Ein Tag aus dem Leben eines Gärtners; — An's Vaterland (Gedicht); — Der Sturm (Gedicht); — Heimkehr des Vaters aus dem Kriege; — Frühlingslieder; — Schiller's 3 ersten Dramen; — Welche Gedanken ruft der Herbst in uns hervor?

Unter-Tertia.

Im Deutschen: A. Classenarbeiten:

1) Wer Andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein (Erzählung).
2) Des Winters Abschied.
3) Die Natur vor und nach dem Aufgange der Sonne.
4) Erzählung des Storches von seiner Wanderung.
5) Leiden und Freuden des Schwimmens.
6) Der schönste Tag aus meinen Sommerferien (Brief).

7) Worin zeigt sich vornehmlich der Segen des Friedens?
8) Welche Gedanken und Empfindungen erweckt in uns der Anblick des gestirnten Himmels?
9) Wer nicht hören will, muß fühlen (Erzählung).
10) Die Wahrheit des Wortes „Uebung macht den Meister“ durch Beispiele erläutert.
11) Die Grundsteinlegung des Bunzlauer Gymnasiums (Brief).
12) Was liefert das Thierreich zur Kleidung?
13) Der Zerstreute (Charakterschilderung).
14) Was ist nützlicher, Gold oder Eisen?
15) a. Leiden und Freuden des Winters.
b. Ruhig schläft der Müde, der Mäßige, der Gesunde, der Gute; — was muß man also thuen, um zu einem ruhigen Schlafe zu gelangen?
16) a. Welche deutschen Sprüchwörter finden besonders auf das Schülerleben Anwendung?
b. Welche Vortheile hat eine Stadt, die an einem Fluße liegt, vor einer andern?
17) Das Winterschulfest des Bunzlauer Gymnasiums (Versetzungsarbeit).

B. Privatarbeiten (nach freier Wahl):

Jeder ist seines Glückes Schmied; — Die Glocke; — Gewohnheit, die andere Natur; — Lob des Laubes; — Ehrlich währt am längsten; — Nutzen und Schaden des Wassers; — Was hat der preußische Staat dem großen Churfürsten zu verdanken? — Der Mensch verglichen mit einem Baume; — Schilderung des Lebens und Treibens auf dem Bahnhofe; — Leiden des Lebens; — Ein gut Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen; — Der Frühling; — Beschreibung eines Bienenschwarmes; — Macht des Gewissens; — Böse Gesellschaften verderben gute Sitten; — Auf Regen folgt Sonnenschein; — Der Zerstreute; — Kenntnisse sind der beste Reichthum; — Deutschland verglichen mit Griechenland in geographischer und historischer Hinsicht; — Ein einziger Augenblick kann alles umgestalten; — Die verborgenste Sünde wird Gott strafen; — Mit Kleinem fängt man an, mit Großem hört man auf; — Erzählung des Hasen von seinem Leben; — Untreue schlägt den eigenen Herrn (dramatischer Versuch); — Noth lehrt beten; — Wo die Noth am größten, ist Gott am nächsten; — Ableitungen und Zusammensetzungen des Wortes „sehen“; — Die vier Jahreszeiten; — Ein Tag aus meinem Leben; — Anwendung des Feuers; — Nutzen des Eisens; — Königliche Kinderzucht, eine Scene vom englischen Hofe (dramatisch); — Ein Frühlingsmorgen; — Die Flüsse; — „Gehen“ in seinen verschiedenen Bedeutungen; — Gute Bücher eine vortreffliche Gesellschaft; — Gedanken beim Anblick einer Ruine; — Geschichte eines Strohhalms; — Wie ich das Weihnachtsfest verlebte; — Spaziergang von Bunzlau nach Hohlstein; — Schlechte Gesellschaften verderben gute Sitten.

III. Verfügungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

1. Den 13. März 1861. Genehmigung der Schulgesetze.
2. Den 14. März 1861. Empfehlung der Logarithmentafeln von Dr. Bremiker.
3. Den 15. März 1861. Die Einführung des lateinischen Elementarbuches von Hemmeberger in Sexta wird genehmigt.
4. eod. Desgl. die Einführung der Berger'schen Grammatiken für den lateinischen und griechischen Unterricht in allen Classen.

5. Den 8. April 1861. Aufforderung zum Bericht, wie die philosophische Propädeutik im Unterricht der Prima berücksichtigt wird.

6. Den 24. Mai 1861. Anweisung an die Abiturienten = Prüfungs = Commission, daß von Litt. C. § 28 des Reglements vom 4. Juni 1834 keine Anwendung gemacht werden darf.

7. Den 29. Mai 1861. Genehmigung, die Sommerferien für diesmal (wegen Einberufung des Dr. Schmidt) ausnahmsweise in die Zeit vom 1. bis Ende Juli zu verlegen.

8. Den 19. Juni 1861. Aufforderung zum Bericht, ob ein Lehrer der Anstalt an dem Cursus in der Königl. Central=Turnanstalt in Berlin Theil nehmen wolle.

9. Den 1. Juli 1861. Ueber die historischen Verhältnisse des Gymnasiums soll Bericht erstattet werden.

10. Den 7. August 1861. Bekanntmachung die Ergänzung der Militair=Intendantur=Beamten betreffend. Jungen Leuten, welche in den Militair=Verwaltungsdienst zu treten beabsichtigen, ist zu empfehlen, sich mit dem Zeugniß der Reife für die erste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung bei einem Truppentheile zum Eintritt zu melden.

11. Den 12. Oktober 1861. Anordnung über die Feier des Krönungstages Seiner Majestät des Königs am 18. Oktober.

12. Den 4. November 1861. Ueber die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. In den von der Lehrer=Conferenz festzustellenden Abgangszeugnissen der nach dem ersten halben Jahre aus Secunda Abgehenden soll jedesmal ausdrücklich bemerkt werden, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, da entgegengesetzten Falles Abgangszeugnisse von der Departements=Prüfungs=Commission nicht als genügend angesehen werden, und in solchen Fällen eine nachträgliche Prüfung zu bestehen ist. Die Versetzung nach Secunda ist demnach mit Strenge und ohne Rücksicht auf den künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen.

13. Den 12. November 1861. Es werden 4 Exemplare einer der Nationalhymne nachgebildeten patriotischen Dichtung zur Vertheilung unter Schüler übersendet.

14. Den 10. December 1861. In die Maturitäts=Zeugnisse der zum Studium der Theologie übergehenden Gymnasial=Schüler soll künftig ein Vermerk über den im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache erlangten Grad von Fertigkeit, sowie eine Mahnung, auf der Universität die Uebungen im lateinisch Schreiben und Sprechen nicht zu vernachlässigen, aufgenommen werden.

15. Den 21. December 1861. Für das Archiv der Anstalt wird ein Exemplar des Abdrucks der mit dem 1. Januar 1862 in Kraft tretenden neuen Vorschriften „über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres und über den Geschäftsgang bei den Prüfungen zum Portepee=Fähnrich und zum Offizier“ übersendet.

16. Den 23. December 1861. Empfehlung des Werkes von Guhl und Koner: „Das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken.“

17. eod. Die Geschichtslehrer werden veranlaßt, von Zeit zu Zeit Repetitionen in der Geographie anzustellen. Desgleichen sind diejenigen Schüler in den oberen Classen, welche sich dem Militairstande widmen wollen, darauf hinzuweisen, daß es Sache ihres Privatfleißes ist, sich für die besonderen Anforderungen des militairischen Examens in der Geographie genügend vorzubereiten.

18. Den 31. December 1861. Unter Anerkennung der bisherigen Entwickelung wird darauf hingewiesen, daß bei der hiesigen jungen Anstalt, die sich einen Stamm von Schülern aus

verschiedenen Elementen erst erziehen soll, ein besonderes Augenmerk auf das Leben der Schüler außer der Schule und deren Auftreten in der Oeffentlichkeit gerichtet werden muß.

19. Den 13. Januar 1862. Bestimmung betreffend das Einreichen der Abiturienten-Prüfungsverhandlungen.

20. Den 18. Januar 1862. Anweisung, künftighin 242 Exemplare von den an der Anstalt erscheinenden Programmen dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium einzusenden.

21. Den 5. Februar 1862. Abschrift des Ministerial-Erlasses vom 9. December 1858, betreffend die bedingte Befreiung vom Militairdienst für Studirende der Theologie.

III. Chronik des Gymnasiums.

Das Schuljahr wurde am 9. April mit gemeinsamer Morgenandacht, Mittheilung der die Schüler betreffenden Abschnitte der Schulordnung und Verlesung und Erläuterung der Schulgesetze eröffnet. — Der Unterricht konnte, obgleich Dr. Adler 6 Wochen durch Krankheit, Dr. Schmidt 2 Wochen durch militairische Obliegenheiten am Abhalten ihrer Lectionen gehindert waren, bei bereitwilliger Vertretung des Collegiums ohne Unterbrechung und wesentliche Störung ertheilt werden. Der Gesundheitszustand der Schüler war mit sehr wenigen Einzel-Ausnahmen ein ununterbrochen günstiger. Leider aber hatte die Anstalt den 1. Todesfall seit ihrem Bestehen zu beklagen. Am 24. September erlag der Quintaner Albert Kellermann von hier, nach 14tägigem Krankenlager einer Brustentzündung, ein Schüler, der uns Lehrern besonders durch das innige Pietätsgefühl für seine Eltern werth geworden war; am 27. September gaben ihm Lehrer und Mitschüler das Geleit zu seiner letzten Ruhestätte.

Am 15. Mai begannen die Turnübungen; Ungunst der Witterung hatte den späteren Anfang erforderlich gemacht.

Vom 18.—22. Mai Pfingstferien.

Am 11. Juni wurde das Sommerschulfest in Neu-Warthau abgehalten. Außer den üblichen Jugend- und Turnspielen bot ein von den Schülern selbst entworfenes Programm eine gut geordnete Reihenfolge von musikalischen und declamatorischen Schülerleistungen dar. — Am 9. Juni hatte das Gymnasium von den Jungfrauen der Stadt eine werthvolle Fahne (von blauer Seide) empfangen, die, ursprünglich für das Fest der Grundsteinlegung bestimmt, nach dem Willen der Geberinnen das 1. Schulfest des Gymnasiums zieren sollte. Die bezügliche Schenkungs-Urkunde lautet:

„Zur Erhöhung der Feier bei der bevorstehenden Grundsteinlegung zu dem hiesigen Gymnasial-Gebäude, welches eine neue Stätte der Wissenschaft und Bildung für künftige Generationen sein, und den wohlthätigsten Einfluß auch auf die im Aufschwunge begriffene Stadt Bunzlau üben wird, vereinigten sich circa 200 Jungfrauen der Stadt aller hier vertretenen Bekenntnisse, um dem hiesigen Gymnasium ein Banner zu beschaffen, unter dem sich die Schüler desselben bei dieser Feier und anderen festlichen Gelegenheiten schaaren mögen. — Ew. rc. hat das unterzeichnete Comitee Namens der Jungfrauen hiesiger Stadt die Ehre, beikommend diese Fahne nebst Schärpe für den Fahnenträger, mit der ergebenen Bitte zu überreichen, die Widmung zu genehmigen, die Fahne im Namen des Gymnasii freundlichst anzunehmen, und sie bei geeigneter Gelegenheit demselben gefälligst übergeben zu wollen. Möge dieses Banner alle Zeit viele wahre Jünger der Wissenschaft und Tugend unter sich vereinigen,

„und diese beiden Factoren ächter Bildung hier immerdar blühen. Dies ist unser aufrichtiger „Wunsch, mit dem wir uns hochachtungsvoll und ergebenst zeichnen.

„Bunzlau, den 9. Juni 1861. Das Comitee."

Demgemäß erfolgte der feierliche Akt der Fahnen-Enthüllung am Morgen des 11. Juni vor dem Auszuge unter den Klängen des Preußenliedes, nachdem vorher der Director in einer Ansprache den Schülern die Symbole und Inschriften der Fahne — (Minerva mit der Umschrift: „per aspera ad astra, luctando vinces;" das Stadtwappen, umschlungen von einem Lorbeerkranz, mit dem Widmungswort: „Virgines Boleslavienses Gymnasio;" die Decorationen in den Nationalfarben; den preußischen Adler auf der Spitze der Fahne) — in ihrer Bedeutsamkeit für das Gymnasium entwickelt hatte.

Vom 29. Juni bis 29. Juli fielen die Sommerferien, die wegen Einberufung des Landwehr-Offiziers Dr. Schmidt mit Genehmigung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums (cfr. pag. 47 Nr. 7) ausnahmsweise 14 Tage früher begannen.

Am 29. August wurde das Stiftungsfest des Gymnasiums in den Nachmittagsstunden durch einen Spaziergang nach Uttig und eine daselbst von den Schülern ausgeführte musikalisch-declamatorische Aufführung gefeiert.

Am 4. September fiel der Unterricht in den Morgenstunden wegen des Synodal-Gottesdienstes aus.

Am 27. September gingen die Lehrer in Gemeinschaft mit den confirmirten Schülern zum heiligen Abendmahl.

Vom 28. September — 7. Oktober Michaelis-Ferien.

Vom 22. December — 2. Januar Weihnachts-Ferien.

Am 28. Februar fand das Winterschulfest während der Nachmittagsstunden im Rathhaussaale Statt. Zur Aufführung gelangten außer Chorgesängen und Declamationen von Schülern aus allen Classen unter Anderem: Ouvertüre aus Figaro's Hochzeit (vierhändig); Concert-Polonaise (Flügel); Trio von Mozart (2 Violinen und 1 Cello); Morçeau de Salon von Ernst (Violine und Flügel); mehrere Piecen für 2 Violinen, Cello und Flügel; Ouvertüre aus Kalif von Bagdad; Solo-Gesang aus Czaar und Zimmermann; eine Scene aus Schiller's Tell und der 1. Act aus den Piccolomini's. Die Freudigkeit, mit welcher diese Schülerleistungen dargeboten wurden, und der gelungene Versuch eines Secundaners, durch selbst verfertigten Prolog und Epilog, sowie durch poetische Einleitungen zu den einzelnen Piecen die Darstellung zu einem in sich zusammenhängenden Ganzen zu verbinden, machten einen günstigen Eindruck auf die anwesenden Eltern und Angehörigen und gewährten den Lehrern die Hoffnung, daß der bildende Einfluß derartiger Schulfeste immer mehr zum Bewußtsein der Schüler gelangen werde.

Am 20. März fielen die Nachmittagstunden wegen eines zu dieser Zeit abgehaltenen Missions-Gottesdienstes aus.

Der 22. März wurde durch einen öffentlichen Schulactus in dem großen Rathhaus-Saale festlich gefeiert. Die Festrede des Conrectors Fährmann behandelte „die häusliche Erziehung und die Erziehung durch die Schule."

Den 10. April wird die feierliche Confirmation der Gymnasiasten, und am 11. April nach vorhergegangenem gemeinsamen Genuß des heiligen Abendmahls der Jahresschluß erfolgen.

IV. Statistische Nachrichten.

A. Frequenz.

Das vorige Schuljahr hatte mit einer Frequenz von 137 Schülern abgeschlossen. Davon gingen Ostern 1861 ab 8, dagegen traten 57 neu hinzu, so daß das gegenwärtige Schuljahr mit 186 Schülern eröffnet wurde (22 in Secunda, 44 in Tertia, 39 in Quarta, 42 in Quinta, 39 in Sexta). Im Laufe des Schuljahres gingen davon ab 15, wurden dagegen aufgenommen 18. Die Gesammtzahl der Schüler beträgt somit gegenwärtig 189 (excl. der von 31 Schülern besuchten Septima), und zwar:

Classe.	Schüler.					
	Evangelische.	Katholische.	Jüdische.	Einheimische.	Auswärtige.	Gesammtzahl.
Secunda	19	2	1	15	7	22
Tertia	44	1	—	22	23	45
Quarta	37	2	3	24	18	42
Quinta	35	3	1	29	10	39
Sexta	28	12	1	28	13	41
Summa:	163	20	6	118	71	189
Dazu Septima	28	—	3	29	2	31
Gesammtsumme aller Schüler:	191	20	9	147	73	220

B. Vermehrung der Lehrapparate.

Die etatsmäßigen Summen wurden vorzugsweise zur Vermehrung der Lehrer-Bibliothek und zur Begründung einer für die beiden obersten Gymnasial-Classen ausreichenden Lese-Bibliothek verwendet. Unter andern wurden angeschafft: die Fortsetzungen von Schmid's Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, von Stiehl's Centralblatt, Mützell's Zeitschrift für das Gymnasialwesen, Langbein's Pädagogisches Archiv, Crelle's Journal für Mathematik. Ferner: Macaulay, Geschichte von England; Mommsen römische Geschichte; Günther, Entwürfe; Rinne, Lehre vom deutschen Stile; Curtius, griechische Geschichte; Müller, Lehrbuch der Physik und Lehrbuch der Mathematik; v. Nägelsbach, Gymnasial-Pädagogik; Rinne, Dispositionslehre; Frick, physikalische Technik; mehrere Lexica u. s. f. — Die Werke von Göthe, Lessing, Klopstock, Körner, v. Haller, Gellert, v. Hippel, v. Platen, Oehlenschläger, v. Humboldt, Byron, Voß, Herder; das Nibelungenlied, Walther von der Vogelweide, Tegner, Ossian, Cervantes, Tasso, Ariost, Young, Milton, v. Holtei, Schefer, Dante; Hanser, 5 Bücher klassischer Prosa; Pütz, historische Darstellungen; Mönnich, Auswahl deutscher Aufsätze u. s. f.

An Geschenken gingen ein:

a. Vom Königl. Cultus-Ministerium, je ein Exemplar der in den Jahren 1857 bis 1860 an den inländischen Gymnasien ausgegebenen Programme.

b. Von den Buchhandlungen: Flemming in Glogau, Müller in Berlin, Lindauer in München, Herbig in Berlin, Vandenhöck in Göttingen, Dümmler in Berlin, Gärtner in Berlin, in deren Verlage erschienene Werke.

c. Von Gönnern der Anstalt:

α, an Büchern von den Herren: Oberlehrer Dr. Ochmann und Präsidial-Secretair Tusche in Oppeln; Stadtverordneten-Vorsteher Gotthardt, Dr. Rhode, Buchbinder Languer, Dr. Meyer hierorts; von den Gymnasial-Directoren Herren Dr. Wimmer und Fickert in Breslau Programme.

β, für anderweitige Lehrapparate von Frau Partikulier Berger (4 Glaskasten mit ausgestopften Thieren); von den Herren Hauptmann Höhne (305 Zeichenvorlagen), Buchbinder Languer und Kaufmann Günther (für das Naturalien-Cabinet), Apotheker Wolf (Atlas).

d. Von Schülern: Bücher schenkten der Quintaner Becker II. und der Tertianer Mildner, Zeichenvorlagen die Quartaner Herrmann, Ackermann, Kühnel und der Quintaner Froböß; naturhistorische Gegenstände die Tertianer Schulze II., Märbach, Nitschke, Steudner.

Indem für alle diese Gaben hiermit im Namen der Anstalt der herzlichste Dank ausgesprochen wird, soll die nachfolgende Uebersicht des gegenwärtigen Bestandes sämmtlicher Lehrapparate den Beweis liefern, daß, obgleich in Berücksichtigung des kurzen Bestehens der Anstalt ein verhältnißmäßig rascher Zuwachs Statt gefunden hat, dennoch die Fortdauer und Steigerung des bewiesenen Wohlwollens dringend nothwendig erscheint.

Uebersicht des gegenwärtigen Bestandes sämmtlicher Lehrapparate.

I. Die Bibliotheken:

a) Lehrer-Bibliothek . . . . 145 Bände.

b) Classen-Lese-Bibliothen:

α) Secunda (und Prima) . . .	94 Bände.		
β) Tertia	54 „		
γ) Quarta	52 „		
δ) Quinta	71 „		
ε) Sexta	46 „		
Summa:	317 „	317 Bände.	

c) Schüler-Bibliothek, (Schulbücher für arme Schüler) . 211 Bände.*)

d) Programme . . . . 806 Stück.

II. Die anderweitigen Lehrapparate.

a) Für den Zeichenunterricht . . . . 1243 Vorlegeblätter**)

b) „ „ Schreibunterricht . . . . 587 „

c) „ „ geographischen Unterricht . . . . . 5 Wandkarten (2 Atlanten).

d) „ „ physikalisch-mathematischen Unterricht 44 Stück.

e) „ „ naturhistorischen Unterricht . . . . 406 „

f) „ „ Turn-Unterricht . . . . 78 „

g) „ „ Gesang-Unterricht — (von Seiten der Anstalt konnte dafür bis jetzt noch Nichts angeschafft werden).

*) Darunter 92 außer Gebrauch gekommene Schulbücher.

**) Viele Nrn. alt und unbrauchbar.

C. Stiftungen.

a. Das zur Erinnerung an den 10. November 1859 gestiftete Bücherlegat erhöhte sich durch den reichlichen Ertrag einer am 18. Oktober veranstalteten Sammlung (21 Rthlr.) und durch Zinsenzugang auf 72 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf. Da die Verwendung der Zinsen zu Bücher-Prämien stattfinden soll, sobald ein Grund-Capital von 100 Rthlr. gesichert ist, so dürfte dies bereits am nächsten 10. November möglich werden, wenn die Städtischen Behörden die vorläufig auf 3 Jahre bewilligten Zinsen von 40 Rthlr. (cfr. Programm von 1860 pag. 31), nunmehr dem Fonds als eine dauernde Einnahme zu überweisen geneigt wären.

b. Eine 2. Stiftung verdankt ihre Begründung der preiswürdigen Uneigennützigkeit der beiden Herren, welche den englischen Unterricht an der Anstalt ertheilen, Dr. Schmidt und Dr. Rhode Wiewohl dieselben Anspruch auf die ganze für die Theilnahme am englischen Unterricht gezahlte Schulgeld-Erhöhung haben, erklärten sie sich bereit, die Hälfte des Ertrages zur Verwendung im Interesse des Gymnasiums zu überlassen, worauf die Städtischen Behörden den Beschluß faßten, die auf diese Weise gewonnenen Ueberschüsse jährlich zu kapitalisiren, und aus den Zinsen des so gebildeten Kapitals ein Stipendium für Studirende, die in Bunzlau das Abiturienten-Examen gut bestanden haben, zu fundiren. — Der für dieses Schuljahr bereits kapitalisirte Ueberschuß beträgt 73 Rthlr. 15 Sgr.

D. Tabellarische Uebersicht über den gesammten Lehrbetrieb.

Lehrer.	Stundenzahl in jeder Klasse. Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Septima.	Summa.
Director Dr. Beisert, Ord. in II.	Religion 2 Latein 8 Hebräisch 2 Geschichte 3						15
Conrect. Fährmann, Ord. in III.	Griechisch 6 Französ. 2	Religion 2 Latein 8 Französ. 2					20
Dr. Meyer.	Deutsch 2 Mathem. 4 Physik 1	Deutsch 2 Mathem. 3	Mathem. 3 Zeichnen 2	Zeichnen 2	Zeichnen 2		21
Dr. Schmidt, Ord. in IV.	Virgil 2 (Secunda und Tertia:) Englisch 2	Griechisch 6	Religion 2 Deutsch 2 Latein 10				24
Dr. Rhode, Ord. in V.	(Secunda und Tertia:) Englisch 2	Ovid 2	Griechisch 6	Religion 3 Deutsch 2 Latein 10			25
Dr. Adler.		Geschichte 3 Naturk. 2	Französ. 2 Geschichte 3	Rechnen 4 Geogr. 2 Naturg. 2	Rechnen 4 Naturg. 2		24
Wissenschaftl. Hilfsl. Heinrich Ord. in VI.				Französ. 3 Kalligr. 2	Religion 3 Deutsch 2 Latein 10 Geogr. 3 Kalligr. 2		25
Lehrer Engmann, Ord. in VII.						Religion 4 Deutsch 10 Latein 2 Rechnen 4 Geogr. 2 Zeichnen 2 Singen. 2	26
Kreisvikar Kreuz, kath. Religionslehrer	(Secunda und Tertia:) 2		(Quarta bis Sexta:) 2				4
Cantor Nessler, Gesanglehrer.	(Secunda bis Septima:) Chorgesang 1	2	(Quarta und Quinta:) 2		2		7
Turnl. Weinknecht.							4
						Summa	195

Unterrichts-Gegenstände.	Stundenzahl in jeder Classe. II.	III	IV.	V.	VI.	VII	Summa.
Evang. Religion	2	2	2	3	3	4	16
Kathol. Religion	—	—	—	—	—	—	4
Deutsch	2	2	2	2	2	10	20
Lateinisch	10	10	10	10	10	2	52
Griechisch	6	6	6	—	—	—	18
Französisch	2	2	2	3	—	—	9
Hebräisch	2	—	—	—	—	—	2
Englisch	—	—	—	—	—	—	4
Geschichte	3	3	3	—	—	—	9
Geographie	—	—	—	2	3	2	7
Mathematik	4	3	3	—	—	—	10
Rechnen	—	—	—	4	4	4	12
Physik	1	—	—	—	—	—	1
Naturkunde	—	2	—	2	2	—	6
Zeichnen	—	—	2	2	2	2	8
Kalligraphie	—	—	—	2	2	—	4
Gesang	—	2	(IV und V:) 2		2	2	
	(II bis VII:)		1				9
Gymnast. Uebung.	—	—	—	—	—	—	4
						Summa	195

